

Recht der Jugend und des Bildungswesens
RdJB – Bücher
Band 5

Hâle Doerfer-Kir

**Verfassungsrechtliche Rahmen-
bedingungen islamischer Erziehung
in Privatschulen und Koranschulen
in Deutschland**



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen islamischer Erziehung
in Privatschulen und Koranschulen in Deutschland

Recht der Jugend und des Bildungswesens
RdJB – Bücher

Herausgegeben von

Professor Dr. Hans-Jörg Albrecht, Freiburg
Professor Dr. Jörg Ennuschat, Bochum
Professor Dr. Hans-Peter Füssel, Berlin
Professor Dr. Christine Langenfeld, Göttingen
Professor Dr. Ingo Richter, Berlin
Professor Dr. Friederike Wapler, Mainz

Band 5

Hâle Doerfer-Kir

**Verfassungsrechtliche Rahmen-
bedingungen islamischer Erziehung
in Privatschulen und Koranschulen
in Deutschland**



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist unzulässig und strafbar.

Hinweis: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch/wissenschaftlichen Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren oder des Verlags aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

© 2017 BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin,
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>

Druck: docupoint, Magdeburg

Gedruckt auf holzfreiem, chlor- und säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.
Printed in Germany.

ISBN Print: 978-3-8305-3572-0

ISBN E-Book: 978-3-8305-2983-5

*Meinen wunderbaren Kindern
Noâ-Elif und Elias Yasin.*

Danksagung

Zunächst danke ich ganz besonders meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Christine Langenfeld, für die Betreuung der vorliegenden Arbeit. Sie hat stets fachlich kompetent und anregend, sowie persönlich motivierend die Entstehung der Dissertation maßgeblich gefördert.

Frau Prof. Dr. Friederike Wapler danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ich danke der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit (FNF) für die Förderung der Arbeit durch die Gewährung eines Promotionsstipendiums.

Danken möchte ich auch Frau Elena Prüße, die insbesondere in den letzten Etappen der Arbeit persönlich zum Gelingen beigetragen hat.

Meinen Freundinnen Eda Cicek und Sevim Yildiz-Günel danke ich sehr.

An dieser Stelle besonders erwähnt sei meine liebe Schwester Sule Sezer, die mir mehr als eine Schwester ist.

Göttingen im Juli 2017
Håle Doerfer-Kir

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX

Erster Teil: Einleitung und Untersuchungsaufbau

A. Problemstellung: Umfeld islamischer Bildungs- und Erziehungsarbeit	1
B. Gegenstand der Untersuchung und Ansätze	4

Zweiter Teil: Islamische Bildungseinrichtungen in Deutschland - Tatsächliche Betrachtung: Erzieherische Betätigung von Muslimen in Deutschland

A. Darstellung der im Bildungswirken maßgeblich engagierten islamischen Vereinigungen	7
B. Bestandsaufnahme institutionalisierter islamischer Erziehungseinrichtungen	43
C. Ergebnis	60

Dritter Teil: Privatschulisches Wirken im Sinne von Art. 7 Abs. 4 und 5 GG

A. Die Privatschulfreiheit nach Art. 7 Abs. 4 GG	63
B. Verfassungsrechtliche Qualifikation islamischer Bildungseinrichtungen ..	94
C. Genehmigung islamischer Ersatzschulen, Art. 7 Abs. 4 GG	105
D. Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit islamischer Grundschulen	240
E. Exkurs: Bedeutung der Privatschulfreiheit im Hinblick auf die Schulbesuchspflicht	269
F. Ergebnis	275

Vierter Teil: Aufsicht über islamische Privatschulen

A. Schulaufsicht über islamische Ersatzschulen	277
B. Schulaufsicht über (ausländische) Ergänzungsschulen	299
C. Ergebnis	313

Fünfter Teil: Rechtliche Rahmenbedingungen des Bildungswirkens an Koranschulen und islamischen Heimen

A. Koranschulerziehung als Ausdruck der Religionsfreiheit, Art. 4 GG	314
B. Koranschulerziehung als Ausdruck der religiösen Erziehungsfreiheit muslimischer Eltern, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG	396

Inhaltsübersicht

C. Kontroll- und Eingriffsbefugnisse über religiöse Vereinigungen.....	431
D. Ergebnis.....	453
 <i>Sechster Teil: Resümee</i>	
A. Schlussbetrachtung: Der eigentliche Schutz der Verfassung vor religiösen Integrationshindernissen	454
B. Zusammenfassende Thesen	462
 Literaturverzeichnis	 465

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	XIX
----------------------------	-----

Erster Teil: Einleitung und Untersuchungsaufbau

A. Problemstellung: Umfeld islamischer Bildungs- und Erziehungsarbeit.....	1
B. Gegenstand der Untersuchung und Ansätze.....	4
I. Untersuchungsgegenstand.....	4
II. Untersuchungsverlauf.....	5

Zweiter Teil: Islamische Bildungseinrichtungen in Deutschland - Tatsächliche Betrachtung: Erzieherische Betätigung von Muslimen in Deutschland

A. Darstellung der im Bildungswirken maßgeblich engagierten islamischen Vereinigungen.....	7
I. Die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V./ Diyanet Isleri Türk-Islam Birliği (DITIB).....	8
1. Aufgabenstellung und vertretener Islam.....	10
2. Bildungsarbeit der DITIB e. V.	12
II. Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V.	13
1. Aufgabenstellung und vertretener Islam.....	17
2. Kinder- und Jugendarbeit der IGMG.....	22
III. Der Verband Islamischer Kulturzentren e. V. - Islam Kültür Merkezleri ..	28
1. Aufgabenstellung und vertretener Islam.....	30
2. Bildungsarbeit und Zielsetzungen.....	33
IV. Die Bildungsbewegung von Fethullah Gülen.....	38
B. Bestandsaufnahme institutionalisierter islamischer Erziehungseinrichtungen.....	43
I. Koranschulen als zentrale islamische Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.....	43
1. Bedeutung der Koranschulen und Korankurse in Deutschland	44
a) Motive für den Koranschulbesuch	45
b) Unterrichtsgegenstände und – Umfang.....	45
2. Problemstellung: Unterrichtsumfang und -methoden.....	47
II. Bedeutende schulische islamische Bildungseinrichtungen im Überblick... 52	
1. Islamische Grundschule Berlin.....	52
2. Die ehemalige Deutsch-Islamische Schule München.....	54
3. Die König-Fahd-Akademien in Berlin und Bonn.....	56
4. Weitere Schulvorhaben.....	59

C. Ergebnis	60
<i>Dritter Teil: Privatschulisches Wirken im Sinne von Art. 7 Abs. 4 und 5 GG</i>	
A. Die Privatschulfreiheit nach Art. 7 Abs. 4 GG	63
I. Historische Grundrisse der Privatschulfreiheit in Deutschland.....	63
1. Entwicklung des Privatschulrechts bis zur Weimarer Zeit.....	63
2. Die Hemmnisse der nationalsozialistischen Zeitauf die Privatschulentwicklung.....	69
3. Die Verankerung der Privatschulfreiheit im Grundgesetz.....	71
a) Der Weg zur Privatschulgarantie.....	71
b) Wesentliche grundgesetzliche Neuerungen.....	73
II. Inhalt und Umfang der Privatschulgarantie im Überblick.....	75
III. Die Minderheiten schützende Intention der Privatschulfreiheit.....	78
1. Die Privatschulfreiheit als Ergänzung der Religionsfreiheit nach Art. 4 GG.....	79
2. Privatschulfreiheit als Ausdruck elterlicher Erziehungsfreiheit.....	81
3. Recht des muslimischen Kindes auf Selbstentfaltung – Freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG.....	85
4. Privatschulfreiheit als Ausdruck staatlicher Neutralität und angestrebter Bildungspluralität.....	86
5. Rechtspolitische und gesellschaftliche Bedeutung der Privatschulfreiheit.....	91
IV. Ergebnis.....	93
B. Verfassungsrechtliche Qualifikation islamischer Bildungseinrichtungen ..	94
I. Islamische Privatschulen nach Art. 7 Abs. 4 und 5 GG.....	94
1. Ersatzschulen.....	94
2. Ergänzungsschulen.....	96
3. Die Sonderstellung der ausländischen Ergänzungsschulen.....	98
II. Bildungs- und Erziehungswirken in Koranschulen.....	100
1. Schuleigenschaft von Koranschulen nach Art. 7 Abs. 1 und 4 GG....	100
2. Qualifikation von Koranschulen als Freie Unterrichtseinrichtungen..	104
III. Ergebnis.....	105
C. Genehmigung islamischer Ersatzschulen, Art. 7 Abs. 4 GG	105
I. Genehmigungsvoraussetzungen.....	105
1. Bedeutung und Wirkung des Genehmigungsvorbehaltes in Art. 7 Abs. 4 S. 2 GG.....	105
2. Überblick der Grundbedingungen der Genehmigung islamischer Ersatzschulen nach Art. 7 Abs. 4 GG.....	107

a)	Nichtzurückstehen hinter den öffentlichen Schulen nach Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG	107
b)	Keine Sonderung der Schüler und Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrer	109
II.	Inhaltliche Gleichwertigkeit mit staatlichen Lehrzielen	110
1.	Begründung staatlicher Erziehungsziele/ Lehrziele	110
a)	Eigener Erziehungsauftrag des Staates	111
aa)	Bedeutung des Rechts des Schülers auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG	113
bb)	Staatlicher Erziehungsauftrag und elterliches Erziehungsrecht nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG	116
b)	Zulässigkeit und Reichweite werthaltiger staatlicher Persönlichkeitserziehung	121
aa)	Beschränktheit der staatlichen Anschauungs- und Persönlichkeitserziehung durch den Neutralitätsgrundsatz	121
bb)	Ausnahme von der Neutralität und Pluralität: Fundamentalvorgaben aus „Verfassungssensenz“	124
cc)	Geltungs- und Wirkungsanspruch von Erziehungszielen	127
c)	Erziehung zum Verfassungsmenschen: Menschenbild des Grundgesetzes als Erziehungsmaßstab	130
aa)	Menschenbildformel der Rechtsprechung	130
bb)	Die Bedeutung der Menschenbildformel nach dem Schrifttum	132
(1)	Bestimmbares Menschenbild der Verfassung zur Gewinnung von Erziehungszielen	132
(2)	Das allenfalls „offene“ Menschenbild des Grundgesetzes	134
cc)	Stellungnahme	135
dd)	Ergebnis	141
2.	Ableitbare Erziehungsinhalte aus den Fundamentalvorgaben	141
a)	Erziehung zur Achtung vor der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG	142
b)	Erziehung zur freien Persönlichkeitsentfaltung, Art. 2 Abs. 1 GG	143
c)	Erziehung zur Gleichberechtigung (von Mann und Frau), Art. 3 Abs. 2 GG	146
d)	Erziehung zur Integration in die Gesellschaft	147
e)	Erziehung zur Staatspflege und zu Demokratiebewusstsein	151
f)	Erziehung zur Toleranz	155
g)	Erziehung zu Frieden und Völkerverständigung	159

3. Verbindlichkeit staatlicher Erziehungszielvorgaben	
für islamische Privatschulen	160
a) Eigener Erziehungsanspruch der Privatschule	160
b) Verbindlichkeit staatlicher Schutz- und Förderpflichten gegenüber den Schülern von islamischen Ersatzschulen	162
aa) Die Rechte auf chancengleichen Zugang zu Fundamentalwerten und auf chancengleiche Persönlichkeitsentwicklung.....	162
bb) Begründung staatlicher Schutzpflichten aus Art. 7 Abs. 1 GG und Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG	164
c) Die eigene Erziehungsverantwortung islamischer Ersatzschulen .	168
d) Ergebnis	170
4. Bedingungen an die integrative Erziehung an islamischen Ersatzschulen	170
a) Religionsinhalt und Gleichwertigkeit von Erziehungszielen	171
b) Achtung der Menschenwürde und der Freiheit der Entwicklung ..	174
c) Das Erziehungsziel der Gleichberechtigung in seinem Anspruch. 175	
aa) Geltungsumfang von Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG in der islamischen Schulerziehung	175
bb) Koedukation und Gleichberechtigungsinhalt.....	180
d) Die geforderte Erziehung zur Toleranz an islamischen Ersatzschulen	181
e) Haltung zu Rechtsstaat und Demokratie	186
f) Erziehung zu Frieden und Völkerverständigung	189
g) Sprache als zentrales Element schulischer Integrationsarbeit an islamischen Ersatzschulen	190
5. Formulierung der „Unumkehrbarkeitsthese“	192
6. Landesrechtliche Erziehungszielvorgaben	195
a) Keine Erweiterung der Genehmigungsvoraussetzungen durch Landesgesetze	196
b) Erziehungsziele in den Verfassungen der Länder	198
c) Erziehungsziele in den Schulgesetzen der Länder	202
d) Betrachtung religiös anmutender Erziehungsziele	204
aa) Ehrfurcht vor Gott als Erziehungsziel.....	204
bb) Auf das Christentum bezogene Erziehungsziele.....	206
cc) Ergebnis.....	209
7. Ergebnis	209
III. Eignung und Zuverlässigkeit von Schulträgern, Schulleitung und Lehrpersonen	209

1.	Die an den Schulträger zu stellenden Anforderungen.....	210
a)	Persönliche Zuverlässigkeitsbedingungen	210
aa)	Die Zuverlässigkeitsbedingung.....	210
bb)	Verfassungspolitische Zuverlässigkeit nach Maßstab des Art. 7 Abs. 4 GG	212
b)	Fachliche Eignung des Schulträgers.....	216
2.	Die an die Leitungsperson der islamischen Ersatzschule zu stellenden Anforderungen	217
3.	Die an die Lehrpersonen zu stellenden Anforderungen	218
a)	Wissenschaftliche Eignung	218
b)	Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung	219
c)	Persönliche Eignungs- und Zuverlässigkeitsanforderungen.....	221
d)	Verfassungspolitische Zuverlässigkeitsbedingungen.....	222
e)	Persönliche Eignung zur Wertevermittlung	224
aa)	Eignung zur Wertevermittlung als zulässige Voraussetzung	225
bb)	Tragen eines Kopftuches durch die Lehrerinnen als Kriterium der Eignung zur Wertevermittlung	227
cc)	Die Ausnahme der Privatschulen vom Kopftuchverbot in § 51 Abs. 3 S. 2 NSchG	233
IV.	Sonderungsverbot und das Recht auf freie Schülerwahl	234
1.	Finanzielles und ethnisch-faktisches Sonderungsverbot – Homogenität	235
2.	Bekleidungs Vorschriften für Schülerinnen.....	238
3.	Ergebnis	239
V.	Ergebnis.....	239
D.	Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit islamischer Grundschulen	240
I.	Ausnahmekarakter des Art. 7 Abs. 5 GG	242
II.	Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 7 Abs. 5 Alt. 2 GG für islamische Schulvorhaben.....	243
1.	Beschränkung des Bekenntnisbegriffs auf christliche und jüdische Bekenntnisse	243
2.	These vom Kulturvorbehalt	250
3.	Einwand des Integrationshemmnisses	252
a)	Desintegrative Wirkung von islamischen Grundschulen	252
b)	Integration fördern durch islamische Grundschulen	256
4.	Ergebnis	259
III.	Besondere Voraussetzungen für die Gründung privater Bekenntnisgrundschulen	259

1. Keine öffentliche islamische Schule in der Gemeinde	260
2. Antragserfordernis der Erziehungsberechtigten.....	260
3. Anforderungen an die Bekenntnisprägung der Ersatzschule	261
4. Anforderungen an den Organisationsgrad des Bekenntnisses	263
5. Beurteilungsspielraum bei der Zulassung von Bekenntnisgrundschulen.....	265
IV. Ergebnis.....	268
E. Exkurs: Bedeutung der Privatschulfreiheit im Hinblick auf die Schulbesuchspflicht	269
I. Schulpflicht in ihrem (Integrations-)Anspruch gegenüber dem religiösen Kind	270
II. Bedeutung der Privatschulfreiheit zur Kompensation der Schulpflicht	274
F. Ergebnis.....	275
 <i>Vierter Teil: Aufsicht über islamische Privatschulen</i>	
A. Schulaufsicht über islamische Ersatzschulen.....	277
II. Die Genehmigungserteilung nach Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG.....	281
1. Die Schulgenehmigung und ihr Bestand.....	281
2. Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung bei Gleichwertigkeit der Qualifikation und Eignung zur Wertevermittlung	283
3. Genehmigungsbedürftigkeit von Lehrbüchern und sonstigen Lehrmaterialien.....	285
III. Die Argumentationslastverteilung hinsichtlich des Nichtzurückstehens..	288
1. Zweifel hinsichtlich der Gleichwertigkeit.....	288
2. Beantragte Islamische Bekenntnisgrundschule.....	291
IV. Schulaufsichtliche Maßnahmen.....	292
1. Adressat schulaufsichtlicher Maßnahmen	292
2. Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei schulaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber Ersatzschulen	293
V. Polizeirechtliche Erwägungen	296
VI. Vereinbarkeit von schulaufsichtlichen Maßnahmen mit Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.....	298
B. Schulaufsicht über (ausländische) Ergänzungsschulen.....	299
I. Anzeige- und Auskunftspflichten.....	300
II. Interventionsbefugnis unter sicherheits- und ordnungsrechtlichen Voraussetzungen	302
III. Besonderheiten im Fall der König-Fahd-Akademie in Bonn	303

1. Ausnahmegenehmigungen zur Schulpflichterfüllung an ausländischen Ergänzungsschulen	303
2. Frühere Genehmigungen im Fall der König-Fahd-Akademie	307
3. Maßnahmen im Fall der König-Fahd-Akademie Bonn	309
4. Rücknahme von Genehmigungen	311
C. Ergebnis	313

*Fünfter Teil: Rechtliche Rahmenbedingungen des Bildungswirkens
an Koranschulen und islamischen Heimen*

A. Koranschulerziehung als Ausdruck der Religionsfreiheit, Art. 4 GG	314
I. Betrieb und Inanspruchnahme von Koranschulen, Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	314
1. Sachlicher Gewährleistungsinhalt des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	314
2. Religiöse Vereinigungsfreiheit als Schutzgegenstand von Art. 4 GG	321
3. Religiös-politische Erziehung als Schutzgegenstand von Art. 4 GG	328
4. Immanente Begrenzbarkeit religiöser Erziehung.....	331
a) Die Sittlichkeitsforderung in der „Kulturadäquanzklausel“ des BVerfG	332
b) Verfassungskonforme Inhalte als Bedingung für die Inanspruchnahme der Religionsfreiheit	334
c) Tolerante Religionsausübung als verfassungsimmanente Grenze	338
d) Mißbrauchsschutz als Grenze des Schutzbereichs von Art. 4 GG.....	343
e) Schutzbereichsausschluss bei Gewaltanwendung in der Religionsausübung	346
aa) Allgemeiner „Friedlichkeitsvorbehalt“ der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG.....	346
bb) Begrenzung des Art. 4 GG durch einen "Friedlichkeitsvorbehalt.....	348
cc) Stellungnahme	349
5. Ergebnis	354
II. Schranken der Religionsausübungsfreiheit der Koranschulen	354
1. Bestimmung der Schranken des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	355
a) Vorbehalt des allgemeinen Gesetzes nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 1 WRV	355

b)	Kollidierendes Verfassungsrecht: Gegenmeinung in Lehre und Rechtsprechung	357
c)	Stellungnahme.....	358
2.	Mit der Koranschulerziehung kollidierende Verfassungsrechte	360
a)	Grundrechte der Kinder und Jugendlichen.....	361
b)	Mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte	362
aa)	Staatlicher Erziehungsauftrag als Rechtswert von Verfassungsrang	363
bb)	Jugendschutz als Rechtswert von Verfassungsrang.....	366
c)	Verhältnismäßiger Ausgleich der Interessen im Wege der praktischen Konkordanz.....	367
III.	Grundsätzliches zur Berufsfreiheit der Lehrpersonen an Koranschulen ..	369
IV.	Aufsichtsrechtliche Pflichtbegründung nach dem KJHG (SGB VIII).....	370
1.	Erlaubnispflichtigkeit der Koranschulerziehung nach § 45 Abs. 1 SGB VIII.....	371
2.	Wohnheime, Wochenend- und Ferienveranstaltungen und Kindergärten § 45 Abs. 1 SGB VIII	375
a)	Rechtliche Voraussetzungen zum Betrieb von Einrichtungen im Sinne von § 45 Abs. 1 SGB VIII	375
b)	Staatliche Aufsichtsmittel nach §§ 45ff. SGB VIII.....	381
3.	Islamische Wohnheime in Trägerschaft der VIKZ e. V.	384
V.	Polizei- und Ordnungsrechtliche Beschränkbarkeit nichtschulischen Erziehungswirkens	391
1.	Grundsätzliches zur Aufsicht über Freie Einrichtungen	391
2.	Polizeiliche Anforderungen an die verfassungspolitische Haltung der Prediger.....	394
VI.	Ergebnis.....	395
B.	Koranschulerziehung als Ausdruck der religiösen Erziehungsfreiheit muslimischer Eltern, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG	396
I.	Schutzbereich des konfessionellen Elternrechts nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	396
1.	Inhalt des konfessionellen Erziehungsrechts	396
2.	Bedeutende Aspekte der Religionsmündigkeit in der Koranschul- und Heimerziehung.....	399
II.	Inhaltliche Beschränkbarkeit des Erziehungsrechts	401
1.	Begründbarkeit einer Pflicht zur verfassungsgemäßen Erziehung.....	401
a)	Bindung elterlicher (delegierter) Erziehung an die landesrechtlichen Erziehungsziele	402

b) Begründbarkeit einer Pflicht zur verfassungskonformen Erziehung	406
2. Bindung an ein Menschenbild der Verfassung	410
3. "Mündigkeit" als Minimalanforderung von Erziehung“	413
a) Als Formalziel formulierte Erziehung zur Mündigkeit	413
b) Gesellschaftsbezogenheit von Erziehung	415
III. Begrenzung des elterlichen Erziehungsrechts durch das staatliche Wächteramt, Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG	418
1. Grundlagen des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG	419
2. Begriff und Inhalt des Kindeswohls – „Definitionsprimat“ der Eltern	420
a) Kindeswohlorientierung als Grenze des Elternrechts	420
b) Objektive Begriffsbestimmung der Kindeswohlgefährdung	422
c) Kindeswohlerwägungen in der Koranschulerziehung	424
3. Dogmatik der Grenzen des Elternrechts	428
IV. Ergebnis	430
C. Kontroll- und Eingriffsbefugnisse über religiöse Vereinigungen	431
I. Schranken der religiösen Vereinigungsfreiheit	431
II. Grundsätzliches zum Verbot von religiösen Vereinen	432
III. Verbotsmöglichkeit von Religionsgemeinschaften nach Art. 9 Abs. 2 GG	433
1. Die Rechtsprechung des <i>BVerwG</i> im Schwerpunkt des Verbots von islamistischen Vereinigungen	434
2. Zustimmungende Ansätze in der Literatur	436
3. Ablehnende Literaturposition	437
4. Stellungnahme	438
IV. Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Art. 9 Abs. 2 GG auf islamische Vereinigungen	443
1. Vereine im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG	443
2. Verbotstatbestände	445
3. Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	448
4. Ermächtigungsgrundlage zum Verbot von religiösen Vereinigungen	451
V. Ergebnis	453
D. Ergebnis	453

Sechster Teil: Resümee

A. Schlussbetrachtung: Der eigentliche Schutz der Verfassung vor religiösen Integrationshindernissen	454
I. Vielfalt als Herausforderung	454
II. Integration durch Neutralität und Teilhabe	456
B. Zusammenfassende Thesen	462
Literaturverzeichnis	498

Abkürzungsverzeichnis

Die verwendeten Abkürzungen erfolgen durchgängig in Anlehnung an: *Kirchner, Hildebert: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Aufl., Berlin 2013.*

Darüber hinaus werden folgende Abkürzungen gebraucht:

AGARP	Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration
ALR	Allgemeine Landrecht
BT-Drs.	Bundstags-Drucksache
CDU	Christlich Demokratische Union
DIBW	Deutsch-Islamische Bildungswerk
DIK	Deutsche Islam Konferenz
DITIB	Diyanet Isler Türk-Islam birligi/ Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religionsangelegenheiten
DJT	Deutscher Juristentag
DP	Deutsche Partei
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei
FP	Fazilet Partisi/ Tugendpartei
FS	Festschrift
Geb.	Geburtstag
HdbGR	Handbuch der Grundrechte
HdbStR	Handbuch des Staatsrechts
HdbStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts
HdbVerfR	Handbuch des Verfassungsrechts
IGD	Islamische Gemeinschaft in Deutschland
IGMG	Islamische Gemeinschaft Milli Görüs
IHH	Internationale Humanitäre Hilfsorganisation
IR	Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland
ISIZ	Islamische Sozialdienst- und Informationszentrum
IFB	Islamische Föderation in Berlin
KRM	Koordinierungsrat der Muslime in Deutschland
MG	Milli-Görüs-Bewegung
LT-Drs.	Landtags-Drucksache
RP	Refah Partisi/ Wohlfahrtspartei
VIKZ	Verband Islamischer Kulturzentren

Abkürzungsverzeichnis

ZMD

Zentralrat der Muslime in Deutschland

A. Problemstellung: Umfeld islamischer Bildungs- und Erziehungsarbeit

In Deutschland leben etwa 3,8 bis 4,3 Mio. Muslime; davon sind etwa 2,5 bis 2,7 Mio. türkischstämmig.¹ Die Zahl der schulpflichtigen muslimischen Kinder und Jugendlichen wird mit 600.000 bis 700.000 angegeben.² Spätestens seit der ersten Pisa-Studie im Jahre 2000 ist unter verschiedenen Blickwinkeln vermehrt versucht worden, das schulische Leistungsniveau und -potential der sog. „Bildungsinländer mit Migrationshintergrund“, insbesondere der türkischstämmigen Schüler, genauer zu erfassen, zu deuten und zu verbessern.³ Hinzu kommen etliche Studien, die unter den Eindrücken des 11. September die religiös-politischen Einstellungen sowie die Integrationsbereitschaft der muslimischen Jugendlichen zu ergründen versuchen, von denen fast jeder Zweite deutscher Staatsangehöriger ist.⁴ Zuvor hatte man zwar dem türkischen bzw. türkischstämmigen Kind gewisse Beachtung geschenkt, weniger jedoch dem *muslimischen* Kind mit Migrationshintergrund. Bedingt wurde diese Jahrzehnte währende „Vernachlässigung“ der Bedeutung der eigenen Religiosität der in Deutschland Heranwachsenden durch die Annahme der Rückkehrabsicht der muslimischen Migranten. Der muttersprachliche Unterricht an den öffentlichen Schulen, so glaubte man, würde die sprachlich-kulturelle Anbindung an das Herkunftsland sicherstellen; das zunehmende Bedürfnis der Eltern nach religiöser Unterweisung ihrer Kinder wurde nicht wirklich erkannt.

Um einen groben Überblick über den Ist-Zustand zu erhalten, in dem sich junge Muslime in Deutschland befinden, seien aus der Fülle der statistischen Materialien folgende Zahlen aus einer ersten umfassenden Studie über muslimische Migranten in Deutschland aus dem Jahre 2009 herausgegriffen:

- 1 Vgl. Haug/Müssig/Stichs, *Muslimisches Leben in Deutschland*, S. 80ff., 96; vgl. auch BT-Drs. 16/5033, S. 6: „3,1 bis 3,4 Millionen“ Muslime.
- 2 Vgl. BT-Drs. 16/5033, S. 45; www.rp-online.de/politik/deutschland/de-maziere-will-islamunterricht-baldmoeglichst-1.2290678. (vom 14.02.2011).
- 3 Vgl. nur die überblickartige Darstellung bei Agai, *Zwischen Netzwerk und Diskurs*, S. 280ff., 295ff.
- 4 Vgl. Haug/Müssig/Stichs, *Muslimisches Leben in Deutschland*, S. 125.

Muslime der zweiten Generation bzw. solche, die in Deutschland die Schule besucht haben, weisen nach der Studie verhältnismäßig niedrigere Schulabschlüsse auf; insgesamt haben etwa 13,5 Prozent der Muslime mit Migrationshintergrund, aber mit deutscher Schulbildung, keinen Schulabschluss und 27,4 Prozent einen Hauptschulabschluss; bei den Nichtmuslimen liegen diese Anteile bei 6,9 bzw. 25,5 Prozent.⁵ Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass 45 Prozent innerhalb dieser Gruppe „Quereinsteiger im deutschen Bildungssystem waren“, d. h. sie haben meist ihre Schulbildung im Herkunftsland begonnen.⁶ Der Anteil derjenigen, die deutsche Schulen ohne Schulabschluss besucht haben, liegt bei männlichen Türkischstämmigen bei 15,2 Prozent, der Anteil der weiblichen Türkischstämmigen bei 13,6 Prozent.⁷ Gegenüber Folgegenerationen anderer sog. „Arbeitsmigranten“ weisen die Türkischstämmigen einen auffälligen Bildungsrückstand auf;⁸ damit haben sie deutlich geringere Integrationschancen in dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, wo (muslimische) Bewerber mit Migrationshintergrund unabhängig von Leistungskriterien Benachteiligungen erfahren.⁹ Diese Zahlen sind, wie womöglich auch andere Zahlen, etwa zur Integrationsbereitschaft oder zu Radikalisierungstendenzen von jungen Muslimen in Deutschland,¹⁰ nicht unbedingt in direktem Bezug zur Zugehörigkeit zum Islam zu sehen,¹¹ sondern

5 Vgl. Tabelle 33 ebenda, S. 212.

6 Vgl. ebenda, S. 213.

7 Vgl. Tabelle 35 ebenda, S. 221.

8 Vgl. ebenda, S. 210, 219; vgl. auch Below/Karakoyun, Sozialstruktur und Lebenslagen junger Muslime in Deutschland, in: v. Wensierski/Lübcke (Hrsg.), Junge Muslime in Deutschland, S. 36ff.

9 Hierzu Granato/Skrobanek, Junge Muslime auf dem Weg in eine berufliche Ausbildung, in: v. Wensierski/Lübcke (Hrsg.), Junge Muslime in Deutschland, S. 231ff., 237f., 244f., 246: Wobei hiernach unklar ist, ob die Zugehörigkeit zum islamischen Glauben oder die Abstammung, etwa türkische oder arabische, die Relativierung der Zugangschancen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt erklärt; vgl. auch Below/Karakoyun, Sozialstruktur und Lebenslagen junger Muslime in Deutschland, in: Wensierski/Lübcke (Hrsg.), Junge Muslime in Deutschland, S. 40ff.

10 Vgl. hierzu etwa Frindte/Boehnke/Kreikenbom/Wagner, Lebenswelten junger Muslime in Deutschland, S. 118ff., 215ff., 317ff.; Sen, Islam in Deutschland, in: v. Wensierski/Lübcke (Hrsg.), Junge Muslime in Deutschland, S. 27f., 30.

11 In diesem Sinne auch Haug/Müssig/Stichs, Muslimisches Leben in Deutschland, S. 220; Sen/Aydin, Islam in Deutschland, S. 48; Bukow, Junge Muslime in Schule und Bildung, in: v. Wensierski/Lübcke (Hrsg.), Junge Muslime in Deutschland, S. 215ff., 223, 228.

resultieren sicher aus komplexeren Zusammenhängen; u. a. dürfte der Bildungsstand der Herkunftsfamilien und deren Sozialisation eine große Rolle spielen. Bei der Frage nach der Sozialisation der als Nachfolgegeneration bezeichneten muslimischen Kinder und Jugendlichen wiederum spielt offensichtlich die Religion des Islam eine größere Rolle, als es noch bei der Einwanderergeneration der Fall war.¹² Der Islam ist für viele muslimische Jugendliche mit Migrationshintergrund in Deutschland Basis und Orientierung ihrer bikulturellen Identität.¹³ Der Islam ist daher nicht „nur“ Religion, sondern die Anbindung an Ursprung und Herkunft; für viele auch geistige Heimat. Es sind weniger die Beschränkungen der islamischen Lebenssicht,¹⁴ die den Kindern und Jugendlichen gesellschaftliche Anpassungsschwierigkeiten bereiten,¹⁵ als vielmehr der Umstand, dass sie gehalten sind, in der Pluralität von Lebensmodellen eine eigene Linie zu finden, die das Religiöse, Traditionelle und das Moderne annehmbar verbindet. Hierzu fehlen den Kindern und Jugendlichen in der Regel familiäre Orientierungspersonen und Vorbilder, die sie unterstützen könnten.¹⁶ Dies gilt auch in Bezug auf ihr schulisches und berufliches Engagement; auch hier fehlen ihnen i. d. R. Vorbilder. Die ersten Generationen hatten diese Schwierigkeiten in der Mehrheit nicht, da bei ihnen die Notwendigkeit und das eigene Bedürfnis nach schulisch-beruflichem Fortkommen und Integration (aufgrund ihrer mehrheitlichen Eingliederung in einen festen Arbeitsplatz) nicht in der heutigen Dringlichkeit bestanden. Hinzu kommt, dass türkische Eltern oftmals mit der Erziehung ihrer Kinder in der nicht-islamischen Umgebung überfordert sind; sie erhoffen sich durch den Anschluss an eine islamische Vereinigung Unterstützung innerhalb gewohnter Strukturen.

- 12 Zur Abwendung der Kinder vom traditionellen Islam der Elterngeneration und Hinwendung zu einem fundierten, universalistischen „Hochislam“ vgl. Karakasoglu/Öztürk, Erziehung und Aufwachsen junger Muslime in Deutschland, in: v. Wensierski/Lübcke (Hrsg.), Junge Muslime in Deutschland, S. 167.
- 13 Vgl. hierzu auch Bukow, Junge Muslime in Schule und Bildung, in: v. Wensierski/Lübcke (Hrsg.), Junge Muslime in Deutschland, S. 227f.
- 14 Wie etwa die viel diskutierten schulischen Fragestellungen hinsichtlich der Teilnahme muslimischer Kinder an Klassenfahrten, Schwimm- und Sportunterricht; vgl. hierzu die Studienergebnisse bei Haug/Müssig/Stichs, Muslimisches Leben in Deutschland, S. 181ff., 185, 188ff.
- 15 Vgl. Ladeur/Augsberg, Toleranz – Religion – Recht, S. 86f.
- 16 Vgl. hierzu Karakasoglu/Öztürk, Erziehung und Aufwachsen junger Muslime in Deutschland, in: v. Wensierski/Lübcke (Hrsg.), Junge Muslime in Deutschland, S. 167 m. w. N.

In diesem Rahmen sei auch auf *Uslucan* verwiesen, der hervorhebt, dass es sich bei der verstärkten Hinwendung bzw. bezeichneten „Rückwendung“ der Nachfolgenerationen (auf die Religion) nicht um ein islamspezifisches, sondern um ein migrationsspezifisches Phänomen handelt.¹⁷ Hinzu kommen, wie *Bukow* sehr treffend betont, alltägliche „Orientierungsaugenblicke, Krisen und Konflikte, Unrechtserfahrungen, lebensweltliche Einschnitte und biographische Krisen“, die „zu den entscheidenden ‘Katalysatoren‘ für religiöse Diskursverfahren“ werden.¹⁸ So stellt sich der Islam auch als der eigentliche gemeinsame Lebensbereich mit den Eltern dar,¹⁹ zumal insbesondere die Sprache als verbindendes Element zumindest für die ersten Generationen nicht wirklich zum Tragen kommt. Islamische Vereinigungen haben sich früher als staatliche Einrichtungen auf die geschilderte Situation eingestellt. Sie sehen sich als Orientierungsinstanzen, die den jungen Muslimen in religiöser, schulisch-beruflicher und gesellschaftlicher Hinsicht den Weg weisen können. Mit stetiger Organisiertheit und wachsendem Selbstbewusstsein bemühen sich islamische Vereinigungen in die Erziehung und Bildung der in Deutschland beheimateten jungen Muslime einzubringen. Über einen Zeitraum von mehr als 40 Jahren hat sich innerhalb islamischer Organisationen in Deutschland ein umfassendes Erziehungs- und Bildungssystem für Kinder und Jugendliche entwickelt, das eine Vielzahl der jungen Muslime in Anspruch nehmen. In der politischen wie auch juristischen Diskussion sind gewisse Unsicherheiten in der rechtlichen Qualifikation und im Umgang mit diesen „neuen“ Bildungsträgern zu verzeichnen.

B. Gegenstand der Untersuchung und Ansätze

I. Untersuchungsgegenstand

Die Aufgabenstellung dieser Arbeit liegt in der juristischen Einordnung und Qualifikation der außerhalb öffentlicher Schulen erbrachten islamischen Erziehungs-

17 Vgl. *Uslucan*, Islamischer Religionsunterricht in Deutschland, in: DIK (Hrsg.), Islamischer Religionsunterricht in Deutschland, S. 29; vgl. auch *Granato/Skrobanek*, Junge Muslime auf dem Weg in eine berufliche Ausbildung, in: v. *Wensierski/Lübcke* (Hrsg.), Junge Muslime in Deutschland, S. 240: Nach der vorgenommenen Untersuchung sind Jugendliche mit Migrationshintergrund, ob nun islamischen oder anderen Glaubens, deutlich religiöser als solche ohne einen solchen Hintergrund.

18 Vgl. *Bukow*, Junge Muslime in Schule und Bildung, in: v. *Wensierski/Lübcke* (Hrsg.), Junge Muslime in Deutschland, S. 227 – Hervorhebung im Original.

19 Vgl. ebenda, S. 218.

und Bildungsarbeit an muslimischen Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Aus verfassungsrechtlicher Sicht gilt es, neben den sog. „Koranschulen“ - als maßgebliche Einrichtungen islamischen Bildungswirkens - die Rahmenvorgaben zum Betrieb islamischer Privatschulen zu erörtern.

II. Untersuchungsverlauf

Unter Einbeziehung der Einleitung und des Untersuchungsaufbaus gliedert sich die vorliegende Arbeit in sechs Teile.

Nach der Problemstellung im *ersten Teil* erfolgt im *zweiten Teil* eine Darstellung der im Bildungswirken maßgeblich engagierten islamischen Vereinigungen, ihres Aufgabenverständnisses und ihrer Bildungsarbeit; dem folgt eine faktische Bestandsaufnahme „institutionalisierter“ islamischer Erziehungseinrichtungen, die dem Überblick dient.

Gleich zu Beginn des *dritten Teils* wird der Blick auf die in Art. 7 Abs. 4 und 5 GG garantierte Privatschulfreiheit gerichtet, um nach Erörterung dessen Historie, Aussageinhalt, Intention und Funktion eine rechtliche Einordnung der einzelnen islamischen Institutionen, insbesondere der Koranschulen, vorzunehmen. Im Hinblick auf solche islamischen Privatschulen, die staatliche Schulen ersetzen wollen, bildet die Frage nach der Reichweite ihrer inhaltlichen religiös begründeten Gestaltungsfreiheit den Schwerpunkt. In Anlehnung an die erarbeitete Zielrichtung der Privatschulgarantie gilt es hier den Umfang der staatlichen und privatschulischen Schulverantwortung zu konturieren. Die Zulässigkeit islamischer Grundschulen wird am Maßstab der Art. 7 Abs. 4 und 5 GG innerhalb dieses Teils gesondert zu erörtern sein. Zentral ist dabei die Frage, inwieweit islamische Bekenntnisgrundschulen dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine gemeinsame Unterweisung der Schüler im Grundschulalter entgegenstehen; bzw. inwieweit sie trotz dieses Grundsatzes genehmigungsfähig sind. In einem Exkurs ist dann die Bedeutung islamischer Privatschulen zu reflektieren, und zwar unter Einbeziehung der Kompensationsfunktion der Privatschulgarantie im Hinblick auf die in Deutschland existierende Schulpflicht.

Auf der Grundlage der gefundenen Ergebnisse zu den Rahmenbedingungen islamischen Privatschulwirkens werden dann im *vierten Teil* die möglichen staatlichen Schulaufsichtsmaßnahmen über islamische Privatschulen nach Maßgabe der Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 und 5 GG untersucht. Die Besonderheiten der Aufsicht über sog. „ausländische Ergänzungsschulen“ werden unter Einbeziehung der Vorkommnisse um die Fahd-Akademie in Bonn problematisiert.

Im *fünften Teil* wird getrennt von alldem die Frage nach den rechtlichen Rahmenbedingungen des Betriebs von Koranschulen und islamischen Heimen in Deutschland aufgeworfen. Wesentliche Prüfungsinhalte dieses Abschnittes sind der Schutzzumfang von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Hier gilt es vor allem zu klären, inwieweit bereits der Schutzzinhalt der Religionsfreiheit und des elterlichen Erziehungsrechts religiös begründetem Erziehungswirken Grenzen setzt bzw. wann diese auf der Schrankenebene Beschränkung erfahren. Da die nichtschulischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mehrheitlich von islamischen Vereinigungen organisiert werden, ist im Bearbeitungsrahmen die Fragestellung nach Kontroll- und Eingriffsbefugnissen über religiöse Vereinigungen ebenso erörterungsbedürftig.

Der *letzte Teil* widmet sich der Schlussbetrachtung in dem Umfang, dass sie der Aufgabenstellung folgend sowohl die verfassungsrechtlichen Anforderungen an islamisches Bildungswirken unter dem Grundgesetz wie auch die staatliche Aufgabenstellung der Gewähr von (religiöser) Bildungsvielfalt resümiert und konkretisiert.

A. Darstellung der im Bildungswirken maßgeblich engagierten islamischen Vereinigungen

Rund 2.350 Moscheegemeinden in Deutschland bieten, als zentrale Orte der gemeinschaftlichen Religionsausübung, umfassende Betreuung und Angebote in Religionsangelegenheiten, soziale und erzieherische Orientierungshilfen, Korankurse, religiöse und nicht religiöse Bildungsangebote (u. a. auch Hausaufgabenhilfe sowie Sprach- und Computerkurse), Freizeit- und Sportangebote sowie diverse gesellschaftliche und soziale Aktivitäten; darüber hinaus organisieren sie Pilgerreisen und bieten Bestattungsdienste.²⁰ Die Inanspruchnahme der Angebote und Dienste setzt i. d. R. keine Mitgliedschaft voraus. Die Angebots- und Aktivitätsstruktur der Gemeinden hat sich mit der Erkenntnis gewandelt, dass die Mehrheit der damaligen Immigranten ihren Rückkehrwillen in ihr Heimatland aufgegeben hat. Der Bau von Moscheen durch die Vereinigungen ist ein deutliches Beispiel der (institutionellen) Verfestigung islamischen Lebens in Deutschland. Etwa 40 bis 50 Prozent der Muslime nehmen - einer Befragung nach - die Angebote der Gemeinden einige Male im Jahr bis regelmäßig in Anspruch; auch von denjenigen, die sich selbst als weniger religiös beschreiben.²¹ Obwohl ein Großteil der islamischen Gemeinden an die größeren Vereinigungen angeschlossen ist, sind viele von ihnen auch gänzlich unabhängig. Darunter werden aber auch viele sein, die der einen oder anderen Vereinigung näher stehen.²² Auch diese unabhängigen Vereinigungen betreiben in ihrem Rahmen Koranschulen bzw. Korankurse, und

20 Nach Halm/Sauer/u. a., *Islamisches Gemeindeleben in Deutschland*, S. 76 bieten drei Viertel der Gemeinden den Jugendlichen sportliche Aktivitäten; zwei Drittel haben Veranstaltungen zum interreligiösen Dialog und zu Gesellschaftskunde im Programm, knapp ein Drittel der Gemeinden bieten deutsche Sprachkurse und sogar mehr als die Hälfte bieten Hausaufgabenhilfe an.

21 Vgl. BT-Drs. 16/5033, S. 7; Sen/Sauer, *Islam in Deutschland – Einstellungen der türkischstämmigen Muslime*, S. 30f.; vgl. auch Sen, *Islam in Deutschland*, in: v. Wensierski/Lübcke (Hrsg.), *Junge Muslime in Deutschland*, S. 23.

22 Vgl. hierzu BT-Drs. 16/5033, S. 5; sowie Halm/Sauer/u. a., *Islamisches Gemeindeleben in Deutschland*, S. 439ff.

A. Darstellung der im Bildungswirken maßgeblich engagierten islamischen Vereinigungen

sind am Erziehungswirken beteiligt; dies wird oft übersehen. Die weit überwiegende Zahl der Gemeinden ist türkisch geprägt.

Vorliegend ist auf die drei großen türkisch geprägten Vereinigungen einzugehen, die über die weitreichende Einrichtung und Unterhaltung von Gemeinden zahlenmäßig den größten Teil der Kinder und Jugendlichen, vor allem über die in den Gemeinden angebotenen Koranschulunterweisungen, erreichen.

I. Die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V./ Diyanet Isleri Türk-Islam Birliği (DITIB)

Der größte islamische Dachverband in Deutschland ist die „Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V.“ (Diyanet Isleri Türk-Islam Birliği, DITIB), welche 1984 in Köln gegründet wurde.²³ Die Gründung erfolgte als Reaktion und als Gegengewicht des türkischen Präsidiums für Religionsangelegenheiten (Diyanet Isleri Bakanligi, DIB) auf die voranschreitende Organisation und Politisierung des islamischen Lebens in Deutschland.²⁴ Es galt durch die Gründung und Förderung der DITIB den sunnitischen Islam, der sich an der laizistischen Grundhaltung der Türkei orientierte, an die bis dahin mehrheitlich nur temporär Ausgewanderten zu vermitteln²⁵ und die nationale Identität der Türkischstämmigen zu pflegen.²⁶ Nach eigenen Angaben gehören der dezentral strukturierten Organisation bundesweit 896 rechtlich eigenständige Mitgliedsvereine an,²⁷ die Zweigvereine des Dachverbandes sind. In Zusammenarbeit mit dem Präsidium für Religionsangele-

23 Hierzu Lemmen, *Islamische Vereine und Verbände in Deutschland*, S. 34.

24 Vgl. Sen/Aydin, *Islam in Deutschland*, S. 52; vgl. auch Riexinger, *Die DITIB eine deutsch-türkische Institution*, unter www.migration-boell.de/web/integration/47_384.asp (zuletzt abgerufen am 15.10.2012); zur Diyanet vgl. Hammelstein-Eroglu, *Islamismus und Laizismus in der Türkei*, in: Bärsch/Berghoff/Sonnenschmidt, *Wer Religion erkennt*, S. 187.

25 Vgl. Sen/Goldberg, *Türken in Deutschland*, S. 93; Seidel/Dantschke/Yildirim, *Politik im Namen Allahs*, S. 101; vgl. auch Alacacioglu, *Außerschulischer Religionsunterricht für muslimische Kinder und Jugendliche*, S. 129, der die DITIB als „Europa-Filiale“ des Amtes für religiöse Angelegenheiten der türkischen Regierung bezeichnet.

26 Vgl. Riexinger, *Die DITIB eine deutsch-türkische Institution*, unter www.migration-boell.de/web/integration/47_384.asp (zuletzt abgerufen am 15.10.2012).

27 Quelle: www.ditib.de; demgegenüber geht BT-Drs. 16/5033, S. 9 von 600 DITIB Gemeinden aus.

genheiten in der Türkei koordiniert die DITIB die meist hauptamtlichen Imame²⁸ (Religionsgelehrten oder -beauftragten) der Gemeinden, welche von der DIB finanziert und periodisch meist für etwa fünf Jahre nach Deutschland entsandt werden.²⁹ Die jeweiligen Religionsattachés der Konsulate, die wiederum dem türkischen Botschaftsrat für religiöse Angelegenheiten in Deutschland unterstehen, koordinieren das Vereinswirken.³⁰ Die DITIB Gemeinden finanzieren sich i. d. R. durch Spenden und Mieteinnahmen; in geringem Umfang auch durch Mitgliedsbeiträge. Nicht genau bestimmen lässt sich die Mitgliederzahl der DITIB; die Schätzungen liegen zwischen 100.000 und 220.000.³¹ Da aber eine Mitgliedschaft nicht Bedingung der Teilnahme am Gemeindeleben ist, und meist die Mitgliedschaft eines Familienmitglieds sich auf die gesamte Familie bezieht, dürfte die Zahl derjenigen weit höher liegen, die eine DITIB Moschee nutzen. Unter denjenigen Türkischstämmigen, die hin und wieder eine Moschee besuchen, geben etwa 80 Prozent an, eine der DITIB angehörenden Moscheen aufzusuchen.³² Von denjenigen, die die DITIB kennen, fühlen sich etwa 67 Prozent vertreten; insgesamt fühlen sich 23 Prozent der türkischstämmigen Muslime in Deutschland von der

28 Imam = Vorbeter/ Vorsteher der Gemeinde/ Leiter des Gemeinschaftsgebets und Prediger.

29 Vgl. BT-Drs. 16/5033, S. 10; Halm/Sauer/u. a., Islamisches Gemeindeleben in Deutschland, S. 431ff.; vgl. hierzu auch Alboga, Auf dem Weg zur Anerkennung, in: Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hrsg.), Islam einbürgern, S. 103f.

30 Vgl. Seidel/Dantschke/Yildirim, Politik im Namen Allahs, S. 101; Lemmen, Islamische Vereine und Verbände in Deutschland, S. 37; vgl. auch Ulusoy, DITIB: Eine muslimische Organisation im Blickfeld, unter: www.migration-boell.de/web/integration/47_383.asp (zuletzt abgerufen am 15.10.2012).

31 Vgl. Riexinger/Ulusoy/Tezcan, DITIB: Eine deutsch-türkische Organisation?, unter: www.migration-boell.de/web/integration/47_379.asp (zuletzt abgerufen am 15.10.2012); vgl. auch Lemmen, Islamische Vereine und Verbände in Deutschland, S. 35; Agai, Zwischen Netzwerk und Diskurs, S. 283.

32 Vgl. Sen/Sauer, Islam in Deutschland – Einstellungen der türkischstämmigen Muslime, S. 32.

A. Darstellung der im Bildungswirken maßgeblich engagierten islamischen Vereinigungen

DITIB vertreten.³³ In der Altersgruppe zwischen 18 und 29 Jahren sind insgesamt etwa 9 Prozent bei der DITIB organisiert.³⁴

1. Aufgabenstellung und vertretener Islam

Als Zielvorgabe gibt die DITIB die Wahrung der muslimischen Identität der nunmehr in Deutschland beheimateten Türkischstämmigen an. Hierzu bieten die Gemeinden der DITIB Interessierten zahlreiche Angebote im religiösen, sozialen und mittlerweile verstärkt auch im integrativen Bereich an.³⁵ Eckpfeiler ihrer Arbeit sind zudem die Unterstützung der Organisation von Pilgerreisen und Beerdigungshilfe.³⁶ Das „DITIB Zentrum für Soziale Unterstützung GmbH“ ist für den Verkauf von türkischer und deutscher Literatur sowie audiovisuellen Medien im Internet und in ihren bundesweiten Filialen zuständig. In der Regel bieten die Moscheegemeinden diese Medien an, wozu insbesondere auch Koranübersetzungen ins Türkische und dessen Lehrbücher gehören, die durch die DIB vorgenommen werden. Daneben gibt sie die Quartalszeitschrift „DITIB“ in deutscher Sprache heraus. Die DITIB vertritt den moderaten sunnitischen Islam, der vom laizistischen Islamverständnis der Türkei und damit des DIB geprägt ist.³⁷ So werden die Dienste der DITIB vorwiegend von liberal-religiösen wie auch konservativ-religiösen Türkischstämmigen in Anspruch genommen, die sich dem von säkularer Stelle geprüften,³⁸ gemäßigten,³⁹ „aufgeklärten“⁴⁰ und vor allem dem unpolitischen Islam zuge-

33 Vgl. Haug/Müssig/Stichs, *Muslimisches Leben in Deutschland*, S. 179f.; Sen, *Islam in Deutschland*, in: v. Wensierski/Lübcke (Hrsg.), *Junge Muslime in Deutschland*, S. 26: Hiernach fühlen sich etwa 46 Prozent der Muslime in der Altersgruppe zwischen 18 bis 29 Jahren von der DITIB vertreten.

34 Vgl. Sen, *Islam in Deutschland*, in: v. Wensierski/Lübcke (Hrsg.), *Junge Muslime in Deutschland*, S. 25.

35 Siehe www.ditib.de/default.php?id=6&lang=de (zuletzt abgerufen am 15.10.2012).

36 Neben einem Bestattungsfond bietet die DITIB Überführungs- und Bestattungshilfe durch das DITIB „Zentrum für Soziale Unterstützung e. V.“ (ZSU).

37 Vgl. Sen, *Islam in Deutschland*, in: v. Wensierski/Lübcke (Hrsg.), *Junge Muslime in Deutschland*, S. 28; vgl. auch Vorsitzender der DITIB Aboga im Interview, in: FAZ vom 08.02.2005, unter: www.faz.net/aktuell/politik/ditib-wir-sind-bereit-alle-muslime-zu-vertreten-1208312.html (zuletzt abgerufen am 15.10.2012).

38 Zu dieser Verknüpfung vgl. Lemmen, *Islamische Vereine und Verbände in Deutschland*, S. 34, 37f.

hörig fühlen. In diesem Sinne versteht sich auch die DITIB ausdrücklich als überparteiliche Organisation und untersagt „jede Art von parteipolitischer Aktivität in den Vereinsräumen“.⁴¹

Auch wenn der Umstand, dass die türkische Regierung durch die Entsendung der Imame Einfluss auf das religiöse Leben der in Deutschland beheimateten Türkischstämmigen ausübt, Unbehagen auslöst,⁴² kann die DITIB entsprechend ihrer eigentlichen Bestimmung gleichwohl noch immer als Gegengewicht zum politischen Islam bzw. Islamismus in Deutschland verstanden werden. Demgemäß ist sie seit ihrer Gründung stets vorrangiger Ansprechpartner für deutsche Behörden.⁴³ Auch dürfte die Erklärung dafür, dass die Türkischstämmigen der DITIB insgesamt mehr Vertrauen entgegenbringen, als anderen islamischen Vereinigungen, in dem Näheverhältnis zum laizistischen Islamverständnis der Türkei liegen.⁴⁴

39 Vgl. Tezcan, DITIB eine Institution zwischen allen Stühlen, unter: www.migration-boell.de/web/integration/47_385.asp (zuletzt abgerufen am 15.10.2012).

40 Vgl. Schiffauer, Muslimische Organisationen und ihr Anspruch auf Repräsentativität, in: Escudier/Sauzay/v. Thadden (Hrsg.), Islam in Europa, S. 148.

41 Quelle: www.ditib.de/default1.php?id=5&sid=9&lang=de (abgerufen am 05.01.2011).

42 Kritisch etwa Tezcan, DITIB – Institution zwischen allen Stühlen, abrufbar unter www.migration-boell.de/web/integration/47_385.asp; vgl. auch Alacacioglu, Außerschulischer Religionsunterricht für muslimische Kinder und Jugendliche, S. 133ff.; Feindt-Riggers/Steinbach, Islamische Organisationen in Deutschland, S. 16f.; Lemmen, Islamische Vereine und Verbände in Deutschland, S. 34, 38; vgl. demgegenüber aber auch Ulusoy, DITIB: Eine muslimische Organisation im Blickfeld, unter: www.migration-boell.de/web/integration/47_383.asp (zuletzt abgerufen am 15.10.2012).

43 Vgl. etwa die Beteiligung von Bekir Alboga, Beauftragter für den interreligiösen Dialog der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB), am bundesweiten Integrationsprogramm – Angebote der Integrationsförderung in Deutschland und Empfehlungen zur Weiterentwicklung 2010, Programm abgedruckt in: BT-Drs. 17/3276; vgl. auch Schmitt, Islamische Organisationen und Moscheevereine in Deutschland, S. 5f.; Lemmen, Islamische Vereine und Verbände in Deutschland, S. 38.

44 Vgl. Sen, Islam in Deutschland, in: v. Wensierski/Lübcke (Hrsg.), Junge Muslime in Deutschland, S. 28.

2. Bildungsarbeit der DITIB e. V.

Gemäß dessen Satzung verfolgt der Verband neben der umfangreichen Betreuung ihrer Gemeindeglieder insbesondere auch den Zweck, die Bildung in der islamischen Religion zu fördern.⁴⁵ Hierzu zählt die verstärkt strukturiert gestaltete Bildungs- und Jugendarbeit der DITIB. Diese umfasst Korankursangebote, Integrationskurse, Sprachkurse, Alphabetisierungskurse, Hausaufgaben- und Nachhilfe, Seminare (u. a. im schulischen und beruflichen Bereich), Sportangebote sowie kulturelle und musische Angebote.⁴⁶ Die Ziele ihrer Jugendarbeit konkretisiert die DITIB folgendermaßen: Wahrung der traditionellen Identität, Förderung der individuellen Identitätsfindung und -entwicklung von Kindern und Jugendlichen,⁴⁷ Stärkung ihrer Selbstständigkeit und Kommunikationsfähigkeit. Weiter zielt die DITIB darauf ab, den Bildungsauftrag zu unterstützen sowie die gesellschaftliche Teilhabe und Übernahme von Mitverantwortung der Jugendlichen zu fördern.⁴⁸ Die Förderung der „Gleichstellung zwischen Mädchen und Jungen“ gibt die DITIB dabei als „Leitprinzip“ an.⁴⁹ Der vorliegend interessierende Koranschul- bzw. Religionsunterricht in den einzelnen Gemeinden beinhaltet üblicherweise, dass Fertigkeiten zum Lesen des Korans auf Arabisch, zum Memorieren von Suren und Lobgesängen, Religionskunde, Moral- und Ethiklehre sowie religiös-historische Lerninhalte aus dem Leben des Propheten vermittelt werden.⁵⁰ Der Dachverband bzw. die einzelnen Landesverbände geben hierzu - für die Gemeindeglieder - strukturelle und inhaltliche Anleitungen. Die entsprechenden Lehrmaterialien sind solche, die die o. g. DITIB ZSU GmbH anbietet, bzw. solche, die von den jeweiligen DITIB Bildungsabteilungen vorgesehen sind.⁵¹ Daneben gibt die

45 Vgl. § 2 Nr. 2.3 und 2.4 Satzung der DITIB.

46 Vgl. www.ditib.de/default.php?id=4&lang=de (zuletzt abgerufen am 26.09.2012), www.ditib.de/default.php?id=6&lang=de (zuletzt abgerufen am 26.09.2012), sowie www.ditib.de/default.php?id=6&sid=11&lang=de (zuletzt abgerufen am 26.09.2012).

47 Vgl. www.ditib.de/default.php?id=4&lang=de (zuletzt abgerufen am 26.09.2012).

48 Vgl. www.ditib.de/default.php?id=6&sid=11&lang=de (zuletzt abgerufen am 26.09.2012).

49 Vgl. ebenda.

50 Vgl. hierzu das auf Türkisch verfasste „Programmheft zum Religionsunterricht für Imame und ehrenamtliche Lehrkräfte“ unter www.ditib-nord.de/sites/default/files/dinders.pdf, S. 7 (zuletzt abgerufen am 15.10.2012).

51 Zur Erstellung eines eigenen Handbuches für Lehrende durch die Bildungsabteilung der DITIB-Nord in Zusammenarbeit mit Pädagogen vgl. „Programmheft zum

DITIB die auf türkisch verfasste *Cocuk Dergisi*, eine Zeitschrift für Kinder, heraus und informiert vierteljährig in der „DITIB Zeitschrift“ über religiöse Themen und Nachrichten einzelner Vereine.

Es sind i. d. R. zwar abgesandte Religionsgelehrte bzw. die Vorbeter (Imame) aus der Türkei, denen die religiöse Unterweisung von Kindern und Jugendlichen zugewiesen ist,⁵² diese finden aber Unterstützung von ehrenamtlichen Lehrkräften. Die Bildungsausschüsse/-abteilungen sehen zudem die Beteiligung von Eltern- und Schülervertretern in ihren vierteljährlich abgehaltenen Sitzungen vor, wo u. a. auch religiöse Veranstaltungen und Unternehmungen/Aktivitäten geplant werden.⁵³ Seit 2010 bieten Gemeinden, die der DITIB Nord⁵⁴ zugehörig sind, ihren Unterricht innerhalb eines mehrstufigen Ausbildungsprogramms für Schülerinnen und Schüler an. Ein Ziel des Unterrichtes liegt u. a. in der Erlangung einer Qualifikation, die zum Einsatz als Imamvertreter bzw. Religionslehrerin oder Referentin befugt; der Unterricht findet an den Wochenenden statt.⁵⁵ Es dürften mehrere Zehntausend türkischstämmige Kinder und Jugendliche sein, die in den Korankursen der DITIB unterwiesen werden.

II. Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V.

Die heutige „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V.“ (IGMG) geht zurück auf die 1972 in Braunschweig gegründete „Türkische Union Deutschland e. V.“ und die 1976 in Köln gegründete „Türkische Union Europa“, die 1982 die Bezeichnung „Islamische Union Europa e. V.“ erhielt. Nach der Abspaltung ihrer radikalen Anhänger und einer Neuorientierung wurde 1985 die Nachfolgeorganisation „Vereinigung der neuen Weltansicht in Europa e. V.“ („Avrupa Milli Görüs Teskila-

Religionsunterricht für Imame und ehrenamtliche Lehrkräfte“ unter www.ditib-nord.de/sites/default/files/dinders.pdf, S. 4, 9 und 11: Zum Einsatz der Lehrbücher „dinimi öğreniyorum“ („Ich lerne meine Religion“) und „dinimizi öğreniyoruz“ („Wir lernen unsere Religion“) (zuletzt abgerufen am 15.10.2012).

52 Vgl. Halm/Sauer/u. a., *Islamisches Gemeindeleben in Deutschland*, S. 432f.

53 Vgl. das auf Türkisch verfasste „Programmheft zum Religionsunterricht für Imame und ehrenamtliche Lehrkräfte“ unter www.ditib-nord.de/sites/default/files/dinders.pdf, S. 8 (zuletzt abgerufen am 15.10.2012).

54 DITIB Landesverband Hamburg e. V. und DITIB Landesverband Schleswig Holstein e. V.

55 Vgl. www.ditib-nord.de/content/religionsunterricht-neuem-format (zuletzt abgerufen am 15.10.2012).

A. Darstellung der im Bildungswirken maßgeblich engagierten islamischen Vereinigungen

ti“, AMGT) gegründet.⁵⁶ Diese wurde wiederum 1995 in die „Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft“ (EMUG) und die IGMG aufgeteilt; letztere übernahm die Verwaltung der religiösen, sozialen und politischen Belange der Organisation.⁵⁷ In erster Linie sollten die ursprüngliche Organisation und auch andere islamische Vereinigungen in Deutschland dazu dienen, den Gastarbeitern die religiöse Praxis und ein islamisches Gemeindeleben zu ermöglichen.⁵⁸ Die Entwicklung der IGMG zum heutigen Repräsentanten des politischen Islam in Europa erfolgte unter maßgeblichem Einfluss und in Anlehnung an die Parteipolitik/Ideologien von *Necmettin Erbakan*,⁵⁹ dem Verfasser des 1973 veröffentlichten Buches „*Milli Görüs*“ (Nationale Sicht)⁶⁰ und dem späteren Vorsitzenden der 1983 in der Türkei gegründeten „*Refah Partisi*“ (Wohlfahrtspartei, RP); er war in den Jahren 1996/1997 türkischer Ministerpräsident.⁶¹ Das Bestreben *Erbakans* war darauf gerichtet, die laizistischen Strukturen der Türkei weitestgehend aufzuweichen, und somit eine „gottgefällige Gesellschaftsordnung“ bzw. eine „gerechte Ordnung“ (Adil Düzen)⁶² nach islamischen Grundsätzen zu schaffen.⁶³ Sein Amt

- 56 Zur Gründungsgeschichte vgl. Lemmen, *Islamische Vereine und Verbände in Deutschland*, S. 40ff.; vgl. auch Schiffauer, *Nach dem Islamismus*, S. 63ff., 90ff.; ders., *Muslimische Organisationen und ihr Anspruch auf Repräsentativität*, in: Escudier/Sauzay/v. Thadden (Hrsg.), *Islam in Europa*, S. 152f.; Topuz, *Entwicklung und Organisation von Milli Görüs in Deutschland*, S. 11ff.
- 57 Vgl. Schiffauer, *Nach dem Islamismus*, S. 103.
- 58 Vgl. Amir-Moazami, *Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs*, in: Reetz (Hrsg.), *Islam in Europa*, S. 113.
- 59 Vgl. Schiffauer, *Nach dem Islamismus*, S. 76, 78f.
- 60 Dort geht es um die Errichtung einer islamischen Republik in der Türkei; zu den Zielsetzungen auch Bundesministerium des Innern, *Verfassungsschutzbericht 2009*, S. 265f.
- 61 Vgl. Amir-Moazami, *Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs*, in: Reetz (Hrsg.), *Islam in Europa*, S. 111f.
- 62 Zu dieser Ideologie, die nicht-islamische Ungerechtigkeit und die islamische Ordnung gegenüberstellt, vgl. Seidel/Dantschke/Yildirim, *Politik im Namen Allahs*, S. 47f.: „Inhaltlich handelt es sich dabei um ein vages Konzept, das jedem die Lösung seiner Probleme in Aussicht stellt, sobald eine am islamischen Gesetz, der Scharia, ausgerichtete gesellschaftliche und staatliche Ordnung umgesetzt ist“.
- 63 Vgl. Gür, *Türkisch-islamische Vereinigungen*, S. 31ff.; Schiffauer, *Nach dem Islamismus*, S. 69f.; siehe auch Seidel/Dantschke/Yildirim, *Politik im Namen Allahs*, S. 30.

legte er nach einer Militärintervention und anschließender Verurteilung wegen Volksverhetzung nieder;⁶⁴ die RP und die im Folgenden gegründete „Fazilet Partisi“ (Tugendpartei, FP) wurde wegen anti-laizistischer Aktivitäten verboten.⁶⁵ *Erbakan* übernahm 2003 den Vorsitz der „Saadet Partisi“ (Glückseligkeitspartei, SP), die im Jahr 2000 von den Anhängern der Milli Görüs gegründet wurde; ein Jahr später wurde er wegen mehrfacher Veruntreuung von Parteigeldern der RP verurteilt und trat zurück.⁶⁶

Die Politisierung der IGMG erreichte 1983 mit dem radikalen, antisemitischen und demokratiefeindlichen Flügel um *Cemaleddin Kaplan*⁶⁷ seinen Höhepunkt, insbesondere mit den Ereignissen um seinen Sohn *Metin Kaplan* („Kalif von Köln“), der die Islamisierung der Türkei und die Errichtung eines „Kalifatsstaates“ (*Hilafet Devleti*) anstrebte.⁶⁸

64 Vgl. die Tageszeitung vom 20.03.2000, Politikverbot für *Erbakan*, S. 9.

65 Vgl. Schiffauer, *Nach dem Islamismus*, S. 103ff.; vgl. auch Lemmen, *Islamische Vereine und Verbände in Deutschland*, S. 44f.

66 Vgl. Schiffauer, *Nach dem Islamismus*, S. 129ff.

67 Vgl. Amir-Moazami, *Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs*, in: Reetz (Hrsg.), *Islam in Europa*, S. 114; siehe auch Schiffauer, *Nach dem Islamismus*, S. 84f.

68 Vgl. Schiffauer, *Muslimische Organisationen und ihr Anspruch auf Repräsentativität*, in: Escudier/Sauzay/v. Thadden (Hrsg.), *Islam in Europa*, S. 149ff.; siehe auch Seidel/Dantschke/Yildirim, *Politik im Namen Allahs*, S. 61ff., 66f.: Zur Ermordung des „Gegenkalifen“ 1997 nach dem Ausspruch einer Todes-Fatwa gegen diesen durch *Metin Kaplan* in mehreren Ausgaben der wöchentlich erscheinenden verbandseigenen Zeitung; vgl. Zusammenfassung unter: www.initiative-tageszeitung.de/lexika/leitfadenartikel.html?LeitfadenID=269 (zuletzt abgerufen am 28.10.2012). Das OLG Düsseldorf verurteilte *Kaplan* am 15.11.2000 wg. öffentlicher Aufforderung zu Straftaten (§111 StGB) zu einer Haftstrafe von vier Jahren. Hieraufhin widerrief das Bundesamt für Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 21.01.2002 seine Anerkennung als Asylberechtigten. Am 27.05.2003 erklärte das OLG Düsseldorf (Az: 4 Ausl (A) 308(02-147, 203-204/03 III) die Auslieferung *Kaplans* in die Türkei für unzulässig und hob den Haftbefehl gegen ihn auf – Quelle: Redaktion beck-aktuell, becklink 94559. Das VG Köln verpflichtet am 27.08.2003 (Az: 3 K 629/02.A und 3 K 8110/02.A) das Bundesamt zur Feststellung, dass für *Kaplan* ein Abschiebungshindernis besteht, da er in der Türkei kein rechtsstaatliches Strafverfahren zu erwarten habe – Quelle: Redaktion beck-aktuell, becklink 100811. Im Berufungsurteil hat das OVG NRW am 26.05.2004 (Az: 8 A 3852/03.A) erklärt, dass - aufgrund von Zusicherungen seitens der Türkei - die Gefahr von Folter oder sonstigen Nachteilen nicht zu erwarten sind, und damit ein Abschiebungshindernis für *Kaplan* nicht bestehe – Quelle: BeckRS 2004,

A. Darstellung der im Bildungswirken maßgeblich engagierten islamischen Vereinigungen

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich aus der ideologisch-liberalen Abspaltung der FP die heutige konservative Regierungspartei „Adalet ve Kalkınma Partisi“ (Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung, AKP) unter Vorsitz des derzeitigen Ministerpräsidenten *Recep Tayyip Erdoğan* bildete.⁶⁹ Sie wird mitunter als „CDU der Türkei“ bezeichnet. Die IGMG ist nach ihrer Selbstdarstellung auch in Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich, Schweden und Norwegen organisiert;⁷⁰ Kerpen bei Köln bildet die Europazentrale.⁷¹ Insgesamt werden der IGMG rund 500 Moscheegemeinden, davon etwa 325 in Deutschland, zugerechnet.⁷² Nach eigenen Angaben zählen noch Frauen-, Jugend-, Sport-, Bildungs- und Studentenvereine hinzu, sodass die Gesamtzahl ihrer Einrichtungen bei 1833 liege; die Zahl ihrer Mitglieder beziffert sie mit 87.000 und die (Freitags-) Gemeindegröße mit 300.000 Personen.⁷³ Offiziell wird für Deutschland von einer Mitglieder- bzw. Anhängerzahl von 29.000 Personen ausgegangen;⁷⁴ sie ist damit die zweitgrößte islamische Organisation.

23113. Die hiergegen eingelegte Revision Kaplans wies das BVerwGE 122, 271ff. am 07.12.2004 als unbegründet zurück. Der noch während des laufenden Revisionsverfahrens abgeschobene Kaplan wurde in der Türkei am 20.06.2005 wegen Hochverrats zu lebenslanger Haft verurteilt; am 02.07.2010 wurde die lebenslange Haftstrafe aufgehoben und Kaplan wurde zu 17 Jahren Haft verurteilt.

- 69 Vgl. Amir-Moazami, Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs, in: Reetz (Hrsg.), Islam in Europa, S. 112; vgl. auch Schiffauer, Nach dem Islamismus, S. 123f., 132f.
- 70 Vgl. IGMG, Selbstdarstellung, S. 10 – abrufbar unter: www.igmg.de/uploads/media/Selbstdarstellung-IGMG-Deutsch.pdf (zuletzt abgerufen am 22.10.2012).
- 71 Vgl. Dantschke, Islamismus in Europa: Situation in Deutschland, Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.)/Kandel, in: „Politischer Islam“ – „Islamismus“, S. 39, Webversion 2012 unter: <http://library.fes.de/pdf-files/akademie/berlin/09185.pdf> (zuletzt abgerufen am 28.10.2012)
- 72 Vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern 2011, S. 59; vgl. auch IGMG, Selbstdarstellung, S. 13, hiernach sind es europaweit 514 Gemeinden, davon 323 in Deutschland – abrufbar unter: www.igmg.de/uploads/media/Selbstdarstellung-IGMG-Deutsch.pdf (zuletzt abgerufen am 22.10.2012).
- 73 Vgl. IGMG, Selbstdarstellung, S. 13 – abrufbar unter: www.igmg.de/uploads/media/Selbstdarstellung-IGMG-Deutsch.pdf (zuletzt abgerufen am 22.10.2012).
- 74 Vgl. Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2009, S. 264; vgl. auch Gür, Türkisch-islamische Vereinigungen, S. 37: „25.000 Mitglieder“.

Die IGMG gehört dem 1986 als Koordinierungs- und Beschlussorgan gegründeten Dachverband „Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e. V.“ (IR) an,⁷⁵ in welchem sie den größten Einfluss ausübt.

1. Aufgabenstellung und vertretener Islam

Nach *Schiffauer* ist der von der MG vertretene Islam als „Populärislamismus oder Volksislamismus“ zu charakterisieren, dem es um „das Einbinden breiter Bevölkerungsgruppen“ gehe, und dem eine gewisse religiös-politische Heterogenität zugrunde liege.⁷⁶ Eine solche „postislamistische“ Tendenz, die sich vom Radikalismus und Sektenislamismus unterscheidet und sich vom Politischen und der Türkeiorientierung wieder mehr dem Religiösen hinwendet, soll nunmehr auch die IGMG aufweisen.⁷⁷ Der europäische Postislamismus zeichne sich durch das Bestreben aus, die Gegensätzlichkeiten von Westen und Islam zu überwinden.⁷⁸ Mit dem Generationenwechsel innerhalb der IGMG habe ein Prozess begonnen, der eine vermehrte Einlassung auf die deutsche/europäische Gesellschaft und ein Leben im säkularen Rechtsstaat beschreibt.⁷⁹

Die Gläubigen, die die IGMG vertreten, seien ideologisch zwar nicht homogen,⁸⁰ doch sei für sie „die Recht-Leitung, also die Orientierung an der Scharia“ als zentrale gemeinsame Grundlage eines orthodoxen Islamverständnisses auszumachen, das sich der Weiterentwicklung der islamischen Rechtslehre öffnet.⁸¹ Obwohl die

75 Hierzu Salama, *Recht und Rechtswissenschaft im Integrationsprozess der muslimischen Gemeinschaften*, S. 106ff.; Abdullah, *Was will der Islam in Deutschland?*, S. 76f.

76 Vgl. Schiffauer, *Nach dem Islamismus*, S. 136ff.

77 Vgl. Schiffauer, *Nach dem Islamismus*, S. 144f., 147ff., 156ff., 228, 256, 327f., 345ff.: So unterscheidet er innerhalb der IGMG „das Gemeindemilieu, das Jugendmilieu und das postislamistische Milieu“; vgl. auch Amir-Moazami, *Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs*, in: Reetz (Hrsg.), *Islam in Europa*, S. 120f.

78 Vgl. Schiffauer, *Nach dem Islamismus*, S. 378f.

79 Vgl. Schiffauer, *Muslimische Organisationen und ihr Anspruch auf Repräsentativität*, in: Escudier/Sauzay/v. Thadden (Hrsg.), *Islam in Europa*, S. 153f.

80 Ebenso Amir-Moazami, *Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs*, in: Reetz (Hrsg.), *Islam in Europa*, S. 115f.

81 Vgl. Schiffauer, *Nach dem Islamismus*, S. 252, 265, 370f.; vgl. auch ders., *Muslimische Organisationen und ihr Anspruch auf Repräsentativität*, in: Escudier/Sauzay/v. Thadden (Hrsg.), *Islam in Europa*, S. 149; Amir-Moazami, *Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs*, in: Reetz (Hrsg.), *Islam in Europa*, S. 121, 123: „wertkonservatives Verständnis vom Islam“.

A. Darstellung der im Bildungswirken maßgeblich engagierten islamischen Vereinigungen

IGMG dem politischen Auftrag von Religion noch immer Geltung zuspreche,⁸² habe innerhalb der IGMG eine „Verbürgerlichung“ stattgefunden,⁸³ die die Überzeugung überwunden habe, dass die Errichtung einer islamischen Gesellschafts- und Staatsordnung notwendig sei.⁸⁴ In ihrer Selbstdarstellung erklärt die IGMG: „Grundlage des Islamverständnisses der IGMG sind die Lehren des Koran und Sunna. Beide Quellen sind richtungsweisend sowohl für die Gemeinschaft, als auch für ihre Mitglieder.“⁸⁵ Die „zentrale Aufgabe“ der IGMG sei dabei die „religiöse Wegweisung“.⁸⁶ Gemeint ist damit die Aufgabenstellung der sog. „Irschad-Abteilung“, die neben der Aus- und Fortbildung der Imame die umfangreiche Beratung und Betreuung der Religionspraxis wahrnimmt.⁸⁷ Ihr ist der Fiqh-Rat angegliedert, der als Gremium für islamische Rechtsfindung insbesondere für die Auslegung islamischer Glaubenssätze und für die Erstellung von religiösen Gutachten zuständig ist.⁸⁸ Erwähnenswert ist auch die an das Generalsekretariat angeschlossene Rechtsabteilung der IGMG, welche sich um die juristischen Belange ihrer Mitglieder und Anhänger kümmert; in der Vergangenheit waren dies vor allem solche, die die muslimischen Schülerinnen in öffentlichen Schulen betrafen und Klagen gegen Verfassungsschutzämter, gegen Journalisten und gegen versagte Einbürgerungen zum Gegenstand hatten.⁸⁹

Nach *Amir-Moazami* charakterisiert das Wirken der IGMG heute insbesondere dessen Bemühung um Institutionalisierung des islamischen Lebens in Deutschland, wozu vor allem das Bestreben gehöre, „eine Zukunft als aktive Religionsge-

82 Vgl. Schiffauer, *Nach dem Islamismus*, S. 259.

83 Vgl. ebenda, S. 267, vgl. auch ebenda, S. 347.

84 Vgl. Schiffauer, *Nach dem Islamismus*, S. 256.

85 Vgl. IGMG, Selbstdarstellung, S. 4 – abrufbar unter: www.igmg.de/uploads/media/Selbstdarstellung-IGMG-Deutsch.pdf (zuletzt abgerufen am 22.10.2012).

86 Vgl. IGMG, Selbstdarstellung, S. 14 – abrufbar unter: www.igmg.de/uploads/media/Selbstdarstellung-IGMG-Deutsch.pdf (zuletzt abgerufen am 22.10.2012).

87 Vgl. Amir-Moazami, *Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs*, in: Reetz (Hrsg.), *Islam in Europa*, S. 116.

88 Vgl. Amir-Moazami, *Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs*, in: Reetz (Hrsg.), *Islam in Europa*, S. 116f.; Schiffauer, *Nach dem Islamismus*, S. 93.

89 Hierzu Schiffauer, *Nach dem Islamismus*, S. 272ff.; Amir-Moazami, *Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs*, in: Reetz (Hrsg.), *Islam in Europa*, S. 118f.; Seidel/Dantschke/Yildirim, *Politik im Namen Allahs*, S. 31, 57.

meinschaft aufzubauen“, und anerkannt zu werden.⁹⁰ Der Bezug der IGMG zur Scharia sei demgegenüber nicht als Bestreben um eine alternatives Rechtssystem zu werten, sondern vielmehr als ein ethisch-individuelles Eigenverständnis vom Islam und als Ausdruck der Frömmigkeit ihrer Gemeinde.⁹¹ Die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern, unter deren Beobachtung die IGMG steht, und einige Experten sehen dies stellenweise anders: So gehen sie etwa davon aus, dass die Organisation der einflussreichste Vertreter des politischen Islams ist, und auch heute noch die islamistischen und türkisch-nationalistischen und antisemitischen Ideologien *Erbakans* die Grundlage ihres Wirkens bilden.⁹² Der IGMG wird noch immer entgegengehalten, dass sie ein anti-demokratisches Staatsverständnis oder zumindest eine abgrenzende Haltung gegenüber „westlichen“ bzw. nicht-islamischen Anschauungen und politischen Konzepten vertrete.⁹³ So soll die IGMG, in Kooperation mit dem 2010 verbotenen Verein „Internationale Humanitäre Hilfsorganisation e. V.“ (IHH), welche „personell und strukturell eng mit der IGMG verflochten“ gewesen sein soll, Sozialvereine der HAMAS und damit Gewalttaten gegen Israel über Spendengelder finanziert haben.⁹⁴ Als charakteristisch für die IGMG wird auch ihre – mittlerweile wohl abgeschwächte – Anbindung an

90 Vgl. Amir-Moazami, Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs, in: Reetz (Hrsg.), Islam in Europa, S. 114, 120, 124f.

91 Vgl. ebenda, S. 125.

92 Vgl. www.verfassungsschutz.hessen.de/irj/LfV_Internet?cid=17bf6490ecc0d783d96492028b921d1 (zuletzt abgerufen am 28.10.2012); ebenso Seidel/Dantschke/Yildirim, Politik im Namen Allahs, S. 28ff.; vgl. zu den antisemitischen und nationalistischen Positionen *Erbakans* sowie zu den Vorwürfen des Verfassungsschutzes Schiffauer, Nach dem Islamismus, S. 70f., 126f., 134ff.

93 Vgl. Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2009, S. 265ff.; www.verfassungsschutz-bw.de/index.php?option=com_content&view=article&id=314&Itemid=219 (zuletzt abgerufen am 28.10.2012); Gerlach, Zwischen Pop und Dschihad, S. 154; vgl. zu den Grundlagen der antiwestlichen Haltung auch Seidel/Dantschke/Yildirim, Politik im Namen Allahs, S. 47f.

94 Vgl. hierzu www.verfassungsschutz-bw.de/index.php?option=com_content&view=article&id=979:verbot-der-internationalen-humanitaeren-hilfsorganisation-evq-ihh-ev&catid=51:islamistischeorganisationen&itemid=109 (zuletzt abgerufen am 28.10.2012); www.bund.de/clin_183/SharedDocs/Pressemitteilung/en/DE/2010/07/Vereinsverbot.html (zuletzt abgerufen am 28.10.2012). Vgl. zur gemeinsamen Spendenaktion der IGMG mit der IHH, Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2009, S. 271.

A. Darstellung der im Bildungswirken maßgeblich engagierten islamischen Vereinigungen

die türkische Politik bzw. an die (nationalistische) Milli-Görüs-Bewegung (MG) in der Türkei gesehen.⁹⁵ Der Verfassungsschutz geht davon aus, dass die IGMG mit der türkischen Partei „Saadet Partisi“ (Partei der Glückseligkeit, SP) zusammenarbeitet, in welcher sich die Milli-Görüs-Bewegung organisiert;⁹⁶ die IGMG wird als Auslandsorganisation der MG angesehen.⁹⁷ Die in der Türkei publizierte „Missions-Zeitung“⁹⁸ „Milli Gazete“ (Türkische Zeitung der MG), in welcher antisemitische und antiisraelische Artikel veröffentlicht wurden, wird als Sprachrohr der gesamten Milli-Görüs-Bewegung - und damit auch der IGMG - gesehen.⁹⁹ Die Europaausgabe der „Milli Gazete“, die in Deutschland erhältlich ist, bezieht die Aktivitäten der IGMG in ihre Berichte ein.¹⁰⁰ Umgekehrt ermöglicht wohl die IGMG bei ihren Veranstaltungen der „Milli Gazete“ für die Zeitung zu werben, bzw. bemüht sich selbst um Abonnenten.¹⁰¹

95 Vgl. Dantschke, Islamismus in Europa, in: Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.), Politischer Islam, S. 38; Amir-Moazami, Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs, in: Reetz (Hrsg.), Islam in Europa, S. 114, 120f.; sowie www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af_islamismus/zahlen_und_fakten_islamismus/zafais_2_islamistische_organisationen.html (zuletzt abgerufen am 16.12.2010); Schiffauer, Nach dem Islamismus, S. 116f.

96 Vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern 2011, S. 59; vgl. zudem Lemmen, Islamische Vereine und Verbände in Deutschland, S. 45, Fn. 103.

97 Vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern 2011, S. 59.

98 Vgl. Lemmen, Islamische Vereine und Verbände in Deutschland, S. 45ff.

99 Hierzu www.verfassungsschutz.hessen.de/irj/LfV_Internet?cid=8c70b48978b04bf5516249a05fabff2d (zuletzt abgerufen am 28.10.2012); hierzu auch www.verfassungsschutz-bw.de/index.php?option=com_content&view=article&id=979:verbot-der-internationalen-humanitaeren-hilfsorganisation-evq-ihhev&catid=51:islamistischeorganisationen&Itemid=109 (zuletzt abgerufen am 28.10.2012); vgl. auch Schiffauer, Nach dem Islamismus, S. 268.

100 Vgl. Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2007, S. 225.

101 Ausführlich hierzu Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2007, S. 225ff., u. a. unter Hinweis auf „Milli Gazete“ vom 04.06.2007, S. 10 sowie vom 06.02.2007, S. 9 und vom 07.02.2007, S. 16; vgl. darüber hinaus auch die Nachrichtenüberschrift über den Besuch der „Milli Gazete“ durch die Führungspersonen der Frauenabteilung der IGMG vom 05.04.2007, „IGMG'li hanimlardan gazetemize ziyaret“. Zu diesen Bezügen auch www.verfassungsschutz-bw.de/index.php?option=com_content&view=article&id=314&Itemid=219 (zuletzt abgerufen am 28.10.2012).

Das Bild einer undurchschaubaren und strategisch agierenden Organisation wird verstärkt durch das Wirken der IGMG über zahlreiche Unterorganisationen, sowie durch ihre wirtschaftlichen Betätigungen und die Undurchsichtigkeit des Ursprungs ihrer finanziellen Mittel.¹⁰² Hiernach wird sie als „Hauptorganisation des politischen Islam“ und soziale Bewegung qualifiziert, dessen Mobilisierungskraft auf die türkischstämmige Bevölkerungsgruppe nicht unterschätzt werden sollte.¹⁰³ Bei alledem überwiegt aber stets der Vorwurf, sie würde segregierende Absichten verfolgen und ein politisches Islamverständnis vertreten, das den Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widerspräche.¹⁰⁴

Demgegenüber gibt die Vereinigung an, sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen, und „in ihr die Basis für ein auf Pluralismus, Frieden, Toleranz und Harmonie aufbauendes gesellschaftliches Leben“ zu sehen, und sich für den „interreligiösen Dialog“ und „die Integration der Muslime in die Gesellschaft“ einzusetzen.¹⁰⁵ Nach eigenen Angaben finanziert sich die IGMG über ihre Mitglieder bzw. über Mitgliedsbeiträge; gewerbliche Tätigkeiten bestünden nicht.¹⁰⁶ Neben den allgemeinen Dienstleistungen in religiösen und sozialen Angelegenheiten durch Moscheegemeinden, die Organisation von Pilgerfahrten und Beerdigungen, den Unterhalt eines Solidarfonds sowie speziell auf Frauen ausgerichtete Aktivitäten und Veranstaltungen stellt die Kinder- und Jugendarbeit, allen voran deren religiöse/ideologische Unterweisung, den Schwerpunkt der Tätigkei-

102 Hierzu Lemmen, *Islamische Vereine und Verbände in Deutschland*, S. 44; ders., *Islamische Organisationen in Deutschland*, S. 43; Seidel/Dantschke/Yildirim, *Politik im Namen Allahs*, S. 35, 49ff.; vgl. zu den Anfängen der Anlagegeschäfte Schiffauer, *Nach dem Islamismus*, S. 106ff.

103 Vgl. Dantschke, *Islamismus in Europa*, in: Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.), *Politischer Islam*, S. 39.; Seidel/Dantschke/Yildirim, *Politik im Namen Allahs*, S. 34f.

104 Vgl. Seidel/Dantschke/Yildirim, *Politik im Namen Allahs*, S. 31ff.; kritisch gegenüber solchen Vorwürfen steht Amir-Moazami, *Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs*, in: Reetz (Hrsg.), *Islam in Europa*, S. 123ff.

105 Vgl. IGMG, *Selbstdarstellung*, S. 23f., 26 – abrufbar unter: www.igmg.de/uploads/media/Selbstdarstellung-IGMG-Deutsch.pdf (zuletzt abgerufen am 22.10.2012).

106 Vgl. IGMG, *Selbstdarstellung*, S. 22 – abrufbar unter: www.igmg.de/uploads/media/Selbstdarstellung-IGMG-Deutsch.pdf (zuletzt abgerufen am 22.10.2012).

A. Darstellung der im Bildungswirken maßgeblich engagierten islamischen Vereinigungen

ten der IGMG dar. Ihr Ziel ist die Vermittlung einer islamischen Identität.¹⁰⁷ Außerhalb ihrer unmittelbaren Gemeindeangebote - samt eigener Buchausgaben - erreicht die IGMG ihre Anhänger über eigene Medien; hierzu zählen neben dem Internetradio die deutsch-türkische Zeitschrift „Perspektif“ und das vierteljährlich von ihr herausgegebene Magazin „Sabah Ülkesi“ (Morgenland).¹⁰⁸ Im Hinblick auf die Tageszeitung der MG „Milli Gazete“ erklärte die IGMG letztendlich nur, dass sie nicht deren Sprachrohr sei.¹⁰⁹

2. Kinder- und Jugendarbeit der IGMG

Mittlerweile kann die Einflussnahme auf die folgenden Generationen - insbesondere auf deren Bildungswege - als Kernelement des Institutionalisierungsbestrebens der IGMG bezeichnet werden. Dies resultiert vor allem aus dem Generationenwechsel in den Reihen der IGMG; die neue Generation wird als „deutsche Bildungsbürger“ bezeichnet.¹¹⁰ Gemäß ihrer Zielsetzung, die „islamische Identität“ zu erhalten bzw. zu vermitteln, sowie die sprachlich-kulturellen Bezüge der türkischen Kinder und Jugendlichen aufrechtzuerhalten,¹¹¹ bietet die Organisation umfassende religiöse und nicht-religiöse Angebote: Neben den klassischen Koranschulunterweisungen an Wochentagen und Wochenenden umfasst ihr Programm den Betrieb von Kinder- und Jugendclubs, thematische Wochenendveranstaltungen, Koran-Rezitationswettbewerbe, Bildungsseminare (für Jugendleiter, Eltern und Jugendliche), Sommerschulen bzw. sog. „Bildungscamps“,¹¹² türkische

107 Vgl. Seidel/Dantschke/Yildirim, Politik im Namen Allahs, S. 30; hierzu auch Amir-Moazami, Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs, in: Reetz (Hrsg.), Islam in Europa, S. 116.

108 Vgl. Amir-Moazami, Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs, in: Reetz (Hrsg.), Islam in Europa, S. 118.

109 Vgl. Presseerklärung vom 05.12.2001 unter www.igmg.de/gemeinschaft/presseerklarungen/artikel/2001/12/05/5477.html (zuletzt abgerufen am 28.10.2012).

110 Vgl. Schiffauer, Nach dem Islamismus, S. 110f.

111 Vgl. Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2007, S. 228.

112 Vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern 2006, S. 61; vgl. auch bzgl. IFB www.islam-bremen.de/Schule_Bildung.shtml (zuletzt abgerufen: 22.10.2012); Topuz, Entwicklung und Organisation von Milli Görüs in Deutschland, S. 47f.

Spracherziehung und Hausaufgabenbetreuung, Bewerbungstrainings, Computerkurse, Sportprogramme, Reisen und kulturelle Angebote.¹¹³

Diese Erziehungs- und Bildungsprogramme werden durch die IGMG-Gemeinden unter Direktion der Jugendabteilung der Verbandszentrale bzw. der Regionalverbände¹¹⁴ weitestgehend umgesetzt.¹¹⁵ Es existieren dabei wohl sog. „Bildungsführer“, die die Leitlinien der Bildungsarbeit vorschreiben.¹¹⁶ Zielrichtung der Bildungsarbeit der IGMG ist es, frühzeitig den Kindern und Jugendlichen das eigene Verständnis vom Islam und „richtiger Lebensführung“ zu vermitteln;¹¹⁷ die Ideologie von der „Gerechten Ordnung“ *Erbakans* soll dabei ihre eigene Bedeutung haben.¹¹⁸ Als Aufgabenstellung gibt die IGMG an, die jungen Muslime zu „muslimischen Mitgliedern einer Mehrheitsgesellschaft zu machen, in der ihr kulturelles Gut bewahrt und erweitert wird und sich eine bewusste Identität bildet“.¹¹⁹

In der Selbstdarstellung der Organisation wird angegeben, dass durch ihr Erziehungswirken den jungen Muslimen „Wege zur sinnvolleren Freizeitgestaltung und Wege zum positiven Einsatz in der Gesellschaft gezeigt“ werden.¹²⁰ Die „Vermitt-

113 Vgl. hierzu Topuz, ebenda, S. 44, 47ff.; Amir-Moazami, Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs, in: Reetz (Hrsg.), Islam in Europa, S. 119; Schiffauer, Nach dem Islamismus, S. 336ff.; sowie IGMG, Selbstdarstellung, S. 21 – abrufbar unter: www.igmg.de/uploads/media/Selbstdarstellung-IGMG-Deutsch.pdf (zuletzt abgerufen am 22.10.2012);

114 Hierzu IGMG, ebenda, S. 10ff.

115 Ausführlich hierzu Topuz, Entwicklung und Organisation von Milli Görüs in Deutschland, S. 49ff.

116 Vgl. Topuz, Entwicklung und Organisation von Milli Görüs in Deutschland, S. 49, 51f.

117 Vgl. Gerlach, Zwischen Pop und Dschihad, S. 166; vgl. demgegenüber aber auch Amir-Moazami, Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs, in: Reetz (Hrsg.), Islam in Europa, S. 119; sowie Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2009, S. 272.

118 Vgl. www.verfassungsschutz-bw.de/index.php?option=com_content&view=article&id=314&Itemid=219 (zuletzt abgerufen am 28.10.2012); Topuz, Entwicklung und Organisation von Milli Görüs in Deutschland, S. 48; Lemmen, Islamische Vereine und Verbände in Deutschland, S. 44f.

119 Vgl. www.igmg.de/verband/wir-ueber-uns/organisationsstruktur.html (zuletzt abgerufen am 22.10.2012).

120 Vgl. IGMG, Selbstdarstellung, S. 21 – abrufbar unter: www.igmg.de/uploads/media/Selbstdarstellung-IGMG-Deutsch.pdf (zuletzt abgerufen am 22.10.2012).

A. Darstellung der im Bildungswirken maßgeblich engagierten islamischen Vereinigungen

lung von religiösen Werten“, und die „Schaffung einer Basis für ein bewusstes und von Wissen getragenes, gottgefälliges Leben“ wird dabei als „Hauptziel“ benannt.¹²¹ Überdies müsse die Jugendarbeit der IGMG „zunehmend Defizite von Eltern, aber auch der Schulen kompensieren“.¹²² Den jungen Muslimen soll eine „islamische Identität“ und religiöse Orientierung vermittelt werden.¹²³ Anhand ihrer Programme wird gleichzeitig aber zudem deutlich, dass Jugendliche auch von solchen Freizeitaktivitäten und einer Persönlichkeitsentwicklung abgehalten werden sollen, die dem religiösen Verständnis der Vereinigung widersprechen.¹²⁴ Hierdurch sind die Jugendlichen einer zusätzlichen sozialen Kontrolle durch die Gemeinden unterstellt.¹²⁵ Neben alledem hebt die IGMG die Bedeutung der Förderung der türkischen Sprachvermittlung in ihrer Erziehungsarbeit besonders hervor.¹²⁶

Das theologische Personal gewinnt der Zentralverband der IGMG vornehmlich aus der Türkei bzw. bildet dieses in eigenen Instituten selbst aus;¹²⁷ verhältnismäßig hoch ist der Anteil der ehrenamtlich tätigen Imame mit 44 Prozent.¹²⁸ Auch werden für spezielle Bildungsseminare für Jugendliche, z. T. ab einem Alter von 12 Jah-

121 Ebenda.

122 Ebenda

123 Vgl. www.verfassungsschutz-bw.de/index.php?option=com_content&view=article&id=314&Itemid=219 (zuletzt abgerufen am 28.10.2012).

124 Siehe auch Topuz, *Entwicklung und Organisation von Milli Görüs in Deutschland*, S. 44; vgl. zur Gegenüberstellung von „batil“ (Unglaube, Falschheit) und „hak“ (Recht) Schiffauer, *Nach dem Islamismus*, S. 340f.

125 Vgl. Amir-Moazami, *Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs*, in: Reetz (Hrsg.), *Islam in Europa*, S. 116.

126 Vgl. IGMG, *Selbstdarstellung*, S. 27 – abrufbar unter: www.igmg.de/uploads/media/Selbstdarstellung-IGMG-Deutsch.pdf (zuletzt abgerufen am 22.10.2012).

127 Vgl. Sen/Aydin, *Islam in Deutschland*, S. 55; Amir-Moazami, *Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs*, in: Reetz (Hrsg.), *Islam in Europa*, S. 115f.; vgl. auch IGMG, *Selbstdarstellung*, S. 13, 15 – abrufbar unter: www.igmg.de/uploads/media/Selbstdarstellung-IGMG-Deutsch.pdf (zuletzt abgerufen am 22.10.2012); www.igmg.de/gemeinschaft/wir-ueberuns/organisationsstruktur.html?L=.htm.html (zuletzt abgerufen am 22.10.2012).

128 Vgl. Halm/Sauer/u. a., *Islamisches Gemeindeleben in Deutschland*, S. 10, 435.

ren, Referenten aus dem Ausland eingeladen.¹²⁹ Nach *Topuz* waren in der Vergangenheit u. a. folgende Inhalte Gegenstand derartiger Bildungsprogramme: die „Gerechte Ordnung“, die Person Necmettin Erbakan, „Islam, Kapitalismus, Kommunismus“, „Gott macht die Gesetze“ und „Freiheit hat Klassen und die Farbe ist grün“.¹³⁰ Die Veranstaltungen finden meist in Immobilien statt, die Eigentum der IGMG sind. Die Unterweisung von Mädchen und Jungen erfolgt getrennt. Als Unterrichtsmaterialien dienen eigens verfasste und vertriebene Bücher der IGMG und Filme; für jüngere Kinder werden spezielle Trickfilme genutzt.¹³¹ In ihrer Selbstdarstellung heißt es hierzu: „Neue Wege geht die Bildungsabteilung bei der Entwicklung islamischen Lehrmaterials im europäischen Kontext. Diese beinhalten auch eine Erneuerung der pädagogischen Ansätze zur Vermittlung von religiösem Wissen.“¹³²

Die Frauenabteilung der IGMG, welche sich hauptsächlich den familiären Bildungs- und Erziehungsinhalten widmet,¹³³ dient nach eigenen Angaben der Förderung der „Teilnahme von muslimischen Frauen und Mädchen am sozialen Leben, insbesondere der Nutzung von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten. Von zentraler Bedeutung sind dabei die Förderung von Sprachkenntnissen und das Ermutigen zur Übernahme von Ämtern in der Gemeinde“.¹³⁴ Diesem Bildungsziel folgt allem Anschein nach auch die Internatskoranschule für junge Frauen in Bergkamen,¹³⁵ deren Träger zwar die „Föderation Islamischer Gemeinden im

129 Vgl. Topuz, Entwicklung und Organisation von Milli Görüs in Deutschland, S. 47f.

130 Vgl. ebenda, S. 47f., z. T. in Anlehnung an Gür, Serihat ve Refah, Istanbul 1997, S. 61ff.

131 Vgl. Topuz, Entwicklung und Organisation von Milli Görüs in Deutschland, S. 48f.; vgl. auch Gür, Türkisch-islamische Vereinigungen, S. 39.

132 Vgl. IGMG, Selbstdarstellung, S. 16 – abrufbar unter: www.igmg.de/uploads/media/Selbstdarstellung-IGMG-Deutsch.pdf (zuletzt abgerufen am 22.10.2012).

133 Vgl. Amir-Moazami, Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs, in: Reetz (Hrsg.), Islam in Europa, S. 119f.

134 Vgl. IGMG, Selbstdarstellung, S. 20, vgl. auch S. 28 – abrufbar unter: www.igmg.de/uploads/media/Selbstdarstellung-IGMG-Deutsch.pdf (zuletzt abgerufen am 22.10.2012).

135 „Das erste Kolleg für Mädchen in Europa, an dem Islamunterricht erteilt wird“, so lautet die Darstellung der IGMG auf: www.igmg.de/nachrichten/artikel/2011/07/06/14440.html?L=%20.html (zuletzt abgerufen am 22.10.2012).

A. Darstellung der im Bildungswirken maßgeblich engagierten islamischen Vereinigungen

Ruhrgebiet e. V.“ ist, die aber der IGMG zugerechnet wird.¹³⁶ Die Bildungseinrichtung wird von etwa 50 türkischen Frauen aus dem In- und Ausland besucht, die volljährig und i. d. R. nicht mehr schulpflichtig sind.¹³⁷

Ihre streng hierarchische Struktur setzt die IGMG im Bildungsengagement fort: Bildungs- und Jugendarbeitsbeauftragte erhalten regelmäßig europaweit umfassende Erziehungs- und Bildungsschulungen.¹³⁸ Weibliche und sich engagierende Führungspersonen (der „Frauenabteilung“¹³⁹ und junge Frauen¹⁴⁰ werden gesondert geschult. Nach Angaben der IGMG ist das „Jugend-Bildungs-Projekt“ der Frauenabteilung darauf gerichtet, „erfolgreiche, gebildete und kompetente Jugendliche“ auszubilden, „die sowohl ihre gleichaltrigen als auch ihre Umgebung prägen und

136 Vgl. hierzu und zum Folgenden: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen (Hrsg.), Arbeitspapier Integrationskonzept – Wege zum friedlichen Miteinander, Stand 08.04.2010, S. 20.

137 Nach Auskunft des zuständigen Jugendamtes besuchen die wenigen schulpflichtigen Frauen eine Berufsschule.

138 So etwa zweitägige Erziehungsleitseminare der Nord-Ruhr Sektion, vgl. IGMG Islam Portal Nachrichten vom 16.03.2010 unter: www.igmg.de/tr/haberler/yazi/2010/02/28/kuzey-ruhrda-yatili-egitim-semineri.html (abgerufen am 23.09.2012); vgl. auch Fortbildungsseminar zu mehr Initiative in der Jugenderziehung in Hameln vom 26./27.09.2009, vgl. IGMG Islam Portal Nachrichten vom 05.10.2009 unter: www.igmg.de/tr/haberler/yazi/2010/02/28/genclik-calismalarinda-atilim-icin-egitim-seminerleri.html oder www.igmg.de/nachrichten/artikel/2009/10/05/10708.html (abgerufen am 23.09.2012) ; vgl. auch Treffen in Kerpen, vgl. IGMG Islam Portal Nachrichten vom 07.05.2009 unter: www.igmg.de/nachrichten/artikel/2007/11/25/treffen-der-leiter-der-bildungsarbeit.html (zuletzt abgerufen am 23.09.2012).

139 Vgl. etwa „Einheitsseminar“ für Vertreterinnen der Frauensektion in Hannover, vgl. IGMG Islam Portal Nachrichten vom 05.12.2009 unter: www.igmg.de/tr/haberler/yazi/2010/02/28/hannover-kadin-kollari-idarecileri-icin-birim-egitim.html (abgerufen am 23.09.2012).

140 Vgl. etwa Seminar für junge Frauen der Region Hannover vom April 2010, an dem nach eigenen Angaben der IGMG 150 Jugendliche teilnahmen, vgl. IGMG Islam Portal Nachrichten vom 18.05.2010 unter: www.igmg.de/tr/haberler/yazi/2010/02/28/hannover-boelgesinde-genc-bayanlara-yatili-egitim-semineri.html (abgerufen am 23.09.2012).

gestalten“.¹⁴¹ Jugendliche selbst engagieren sich innerhalb der IGMG in vielfältiger und strukturierter Weise und binden die Jüngeren ein;¹⁴² sie sind Ansprechpartner in schulischen, gesellschaftlichen und religiösen Angelegenheiten.¹⁴³ Auch ihre Vertreter werden gesondert regelmäßig geschult.¹⁴⁴ Ebenso werden besondere Seminare für Eltern bzw. die Leiter der Ortsgemeinden angeboten, etwa unter der Fragestellung, „wie Muslime ihre Kinder in einem nicht-muslimischen Land zu besseren Muslimen erziehen können“.¹⁴⁵ Die Jugend- und Studentenabteilungen¹⁴⁶ der IGMG vernetzen sich weltweit; besonders bedeutend ist der Austausch mit der in der Türkei präsenten IGMG bzw. der MG: So wird über spezielle Stipendienprogramme den in Deutschland Studierenden ein Auslandsstudium an türkischen Privateinrichtungen ermöglicht; bzw. jungen Musliminnen aus der Türkei, die aufgrund ihres Kopftuches an öffentlichen Universitäten in der Türkei nicht zum Studium zugelassen werden, ein Studium in Europa finanziert.¹⁴⁷ Die Jugendabteilungen sollen 17.500 ordentliche Mitglieder und 4.500 Funktionsträger haben.¹⁴⁸ Neben einer umfassenden Internetpräsenz, u. a. mit einer speziellen Kinderseite,¹⁴⁹

- 141 Vgl. IGMG Islam Portal Nachrichten vom 08.03.2010 unter: www.igmg.de/nachrichten/artikel/2010/01/28/jugend-bildung-projekt-der-igmg-frauenabteilung-hat-begonnen.html (zuletzt abgerufen am 23.09.2012).
- 142 Vgl. Schiffauer, Nach dem Islamismus, S. 336f.
- 143 Vgl. Gerlach, Zwischen Pop und Dschihad, S. 158f. zum Projekt „Großer Bruder – Kleiner Bruder“ des „Islamischen Jugendbund e. V.“ in Hamburg.
- 144 Zweitägige Fortbildungsseminare für Jugendleiter der „Bildungsabteilung des IGMG-Jugendverbands“, die in Deutschland, Schweden, Frankreich und Österreich zeitgleich am 05./06.12.2009 und am 06./07.02.2010 stattfanden, an denen nach eigenen Angaben der IGMG aus 30 Regionalverbänden 230 Jugendliche teilnahmen, vgl. IGMG Islam Portal Nachrichten vom 28.02.2010 unter: www.igmg.de/nachrichten/artikel/2010/01/28/fortbildungsveranstaltung-fuer-jugendleiter.html (abgerufen am 23.09.2012).
- 145 Vgl. IGMG Islam Portal Nachrichten vom 05.03.2010, unter: www.igmg.de/nachrichten/artikel/2010/01/28/11819.html (abgerufen am 23.09.2012).
- 146 Hierzu vgl. Seidel/Dantschke/Yildirim, Politik im Namen Allahs, S. 58: Nach Darstellung der IGMG waren 2001 europaweit 535 Jugendvereine und 55 Hochschulgruppen (mit 3.000 organisierten Studenten) für die IGMG aktiv.
- 147 Vgl. www.verfassungsschutz-bw.de/index.php?option=com_content&view=article&id=314&Itemid=219 (zuletzt abgerufen am 28.10.2012) auch zu den jährlichen Studententagen der IGMG.
- 148 Vgl. Schiffauer, Nach dem Islamismus, S. 337.
- 149 Derzeit zu finden unter www.igmgocuk.de (zuletzt abgerufen am 26.09.2012)

A. Darstellung der im Bildungswirken maßgeblich engagierten islamischen Vereinigungen

nutzt die Vereinigung Zeitschriften wie „Gökkusagi“ des IGMG-Kinderclubs („Cocuk kulübü“), um Kinder für sich zu gewinnen.¹⁵⁰

Der Verfassungsschutz geht davon aus, dass die Bildungsbemühungen der IGMG am „Islamverständnis und den Zielsetzungen der Milli-Görüs-Bewegung ausgerichtet ist“, und damit im Widerspruch zur stets bekundeten Integrationsbereitschaft stehe.¹⁵¹ Die Angebote der IGMG für Kinder und Jugendliche seien darauf gerichtet, diese für eigene politische Ideologien zu gewinnen.¹⁵² In der Altersstruktur der 18 bis 29-jährigen türkischstämmigen Muslime engagieren sich etwa 2 Prozent bei der IGMG.¹⁵³

III. Der Verband Islamischer Kulturzentren e. V. - Islam Kültür Merkezleri

Die drittgrößte und älteste islamische Vereinigung bildet der in seiner Gründung auf das Jahr 1973 zurückgehende „Verband Islamischer Kulturzentren e. V.“ (VIKZ), mit Sitz in Köln.¹⁵⁴ Es sollen Schüler des türkischen Predigers, Theologen und Rechtsgelehrten *Süleyman Hilmi Tunahan* (1888-1959)¹⁵⁵ gewesen sein, die den VIKZ in Deutschland gründeten. Er dient dem Zweck der religiösen Betreuung türkischer Gastarbeiter und der Unterstützung der Religions- und Kulturpflege

150 Vgl. Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2009, S. 271 Zitat aus „Gökkusagi“, 2/2009: „Liebe Kinder, wie ihr sicher wisst, befinden sich unsere palästinensischen Brüder und Schwestern seit Tagen in einer schwierigen Situation. [...] Gott sei Dank ist die Milli Görüs gemeinsam mit der IHH zu unseren Brüdern und Schwestern geeilt und hat ihnen Hilfe gebracht. [...] Vergesst nicht, einen Teil eures Taschengeldes euren palästinensischen Geschwistern abzugeben, O.K.?“.

151 Vgl. Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2009, S. 272; Verfassungsschutzbericht Bayern 2011, S. 51.

152 Vgl. Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2006, S. 76f.; kritisch Schiffauer, Nach dem Islamismus, S. 296ff.

153 Vgl. Sen/Aydin, Islam in Deutschland, S. 38f.: Im Vergleich dazu sind wohl 9 Prozent dieser Altersgruppe bei der DITIB organisiert.

154 Zur Gründungsgeschichte des VIKZ Alacacioglu, Außerschulischer Religionsunterricht für muslimische Kinder und Jugendliche, S. 102ff.; dazu auch Gür, Türkisch-islamische Vereinigungen, S. 49ff.; Spuler-Stegemann, Gutachten zum Verband der Islamischen Kulturzentren e. V., S. 8ff.

155 Zur Person und zum Wirken von Süleyman Tunahan vgl. insbes. Jonker, Eine Wellenlänge zu Gott, S. 49ff.

ge.¹⁵⁶ Die Aktivitäten *Tunahans* waren u. a. darauf ausgerichtet, in der Türkei ein umfassendes religiöses Bildungssystem, insbesondere durch die Gründung von Koranschulen und Ausbildungseinrichtungen für Religionsgelehrte, zu etablieren, welches dem Säkularisierungsprozess der frühen türkischen Republik und dem drohenden religiösen Verfall standhalten sollte.¹⁵⁷ Mehrere Tausend religiöse Einrichtungen in der Türkei sollen auf dieses als „Föderation der Vereine zur Förderung der Schüler und Studenten“ organisierte Wirken zurückgehen, dessen Auslandsrepräsentanz der VIKZ darstellen soll.¹⁵⁸

Nach eigenen Angaben des VIKZ sind diesem bundesweit etwa 300 Moschee- und Bildungsvereine angeschlossen,¹⁵⁹ die nach § 4 ihrer Satzung „selbständig und im eigenen Namen agieren“.¹⁶⁰ In einer Stellungnahme erklärt der Verband: „Die Aktivitäten der Gemeinden mit den dort beschäftigten Hodschas werden zentral koordiniert. Denn die Organe des Vereins bestehen aus der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Disziplinarausschuß“.¹⁶¹ Innerhalb seiner weltweiten

156 Vgl. www.vikz.de/index.php/mystische-ausrichtung.html (zuletzt abgerufen am 05.10.2012); Pürlü, Der Verband Islamischer Kulturzentren, in: Oebbecke (Hrsg.), S. 67; Sen/Aydin, Islam in Deutschland, S. 24.

157 Vgl. Lemmen, Islamische Vereine und Verbände in Deutschland, S. 51; Jonker, Eine Wellenlänge zu Gott, S. 65ff.; Schiffauer, Nach dem Islamismus, S. 77; Alacacioglu, Außerschulischer Religionsunterricht für muslimische Kinder und Jugendliche, S. 103; vgl. auch Spuler-Stegemann, Gutachten zum Verband der Islamischen Kulturzentren e. V., S. 5.

158 Vgl. Lemmen, Islamische Vereine und Verbände in Deutschland, S. 51; vgl. „Stellungnahme der VIKZ zu der Studie ‚Islamische Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland‘ von Prof. Dr. Steinbach“, unter: www.vikz.de/public/Steinach-deutsch.html (zuletzt abgerufen am 15.10.2012); Spuler-Stegemann, Gutachten zum Verband der Islamischen Kulturzentren e. V., S. 14; vgl. auch Agai, Zwischen Netzwerk und Diskurs, S. 76 m. w. N.

159 Quelle: www.vikz.de/index.php/organisation.html (zuletzt abgerufen am 25.09.2012)

160 Vgl. aber zur ursprünglich zentralistischen Organisationsstruktur der VIKZ Lemmen, Islamische Vereine und Verbände in Deutschland, S. 49f.; Feindt-Riggers/Steinbach, Islamische Organisationen in Deutschland, S. 19.

161 Vgl. „Stellungnahme der VIKZ zu der Studie ‚Islamische Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland‘ von Prof. Dr. Steinbach“, unter: www.vikz.de/public/Steinach-deutsch.html (zuletzt abgerufen am 15.10.2012).

A. Darstellung der im Bildungswirken maßgeblich engagierten islamischen Vereinigungen

Aktivität¹⁶² zählt der VIKZ in Deutschland etwa 20.000 Mitglieder,¹⁶³ deren Beiträge und Spenden sollen nach eigenen Angaben den Verband finanzieren.¹⁶⁴ Immerhin 10 Prozent der Türkischstämmigen in Deutschland fühlen sich laut o. g. Studie von dem VIKZ vertreten.¹⁶⁵

1. Aufgabenstellung und vertretener Islam

Das religiöse Selbstverständnis und die Zielsetzungen des VIKZ stehen im Gepräge des Verständnisses *Tunahans*, welcher dem Nakshibendi-Orden angehörte. Dieser Orden verbreitete sich seit dem 14. Jahrhundert im Nahen Osten aus und gehörte bis 1924 in Istanbul dem größten islamischen Sufi-Orden an.¹⁶⁶ Der VIKZ gibt an, dass „ein Teil der Mitglieder des VIKZ auch Angehörige des Nakschibendiyye sind“.¹⁶⁷ In seiner religiösen Gesamtausrichtung ist der Verband dem orthodoxen sunnitischen Islam mit spirituell-mystischem Charakter zuzuordnen.¹⁶⁸ Aus-

162 Vgl. Lemmen, *Islamische Vereine und Verbände in Deutschland*, S. 49, Fn. 121 zu den 125 Niederlassungen im Ausland.

163 Vgl. Becker, *Der organisierte Islam*, in: BAMF (Hrsg.), *Integration und Islam*, S. 77; vgl. aber auch „Stellungnahme der VIKZ zu der Studie ‚Islamische Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland‘ von Prof. Dr. Steinbach“, unter: www.vikz.de/public/Steinach-deutsch.html (zuletzt abgerufen am 15.10.2012); Hiernach sind dem VIKZ neben den 21.000 Vereinsmitgliedern 80.000 Personen zuzuordnen, die die Dienste des Verbandes in Anspruch nehmen, ohne formell Mitglied zu sein.

164 Vgl. Pürlü, *Der Verband Islamischer Kulturzentren*, in: Oebbecke (Hrsg.), S. 69.

165 Vgl. Haug/Müssig/Stichs, *Muslimisches Leben in Deutschland*, S. 180f.

166 Vgl. Jonker, *Eine Wellenlänge zu Gott*, S. 19ff., 58ff.; Spuler-Stegemann, *Gutachten zum Verband der Islamischen Kulturzentren e. V.*, S. 3ff.

167 Vgl. „Stellungnahme der VIKZ zu der Studie ‚Islamische Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland‘ von Prof. Dr. Steinbach“, unter: www.vikz.de/public/Steinach-deutsch.html (zuletzt abgerufen am 15.10.2012); hierzu auch Spuler-Stegemann, *Gutachten zum Verband der Islamischen Kulturzentren e. V.*, S. 4f.

168 Vgl. www.vikz.de/index.php/mystische-ausrichtung.html (zuletzt abgerufen am 05.10.2012); zur Praxis Jonker, *Eine Wellenlänge zu Gott*, S. 207ff., 226ff.; vgl. auch Spuler-Stegemann, *Gutachten zum Verband der Islamischen Kulturzentren e. V.*, S. 23ff.; Alacacioglu, *Außerschulischer Religionsunterricht für muslimische Kinder und Jugendliche*, S. 104; vgl. auch zur Verehrung *Tunahans* durch die Gemeinde Gür,

drücklich betont der VIKZ dabei: „Diese Ausrichtung des Islam ist fern vom Extremismus und Fanatismus und verfolgt eine moderate Linie“.¹⁶⁹ Gemäß § 2 Nr. 1 seiner Satzung versteht sich der Verband als „überparteilich und unpolitisch“.¹⁷⁰ Gleichwohl wird ihm u. a. Konservatismus, Autoritätsfixiertheit, Abschottung, Intoleranz und eine antiwestlich-desintegrative Haltung vorgeworfen.¹⁷¹ Nach *Spuler-Stegemann* vertritt und befolgt der Verband einen „strengen Scharia-Islam“, „dem ein besonders eng an Koran und Sunna orientiertes Glaubens-Verständnis“ zugrunde liegt, welches „gemeinhin mit ‚Islamismus‘ umschrieben“ wird.¹⁷² Eine Erklärung für die „Distanz“ und die konservative Linie des VIKZ kann darin gesehen werden, dass sich die Gemeinschaft „als Hüter der sufischen Tradition“ versteht, und ihr Verständnis vom „Kern des Glaubens“ deutlich von dem abgrenzt, „was sie als unerlaubte Neuerung wahrnimmt“.¹⁷³

Neben dem Gemeinde- und Moscheebetrieb organisiert die Vereinigung Pilgerreisen, leistet soziale und kulturelle Dienste,¹⁷⁴ Bestattungshilfe,¹⁷⁵ und besitzt einen Konsumgüter- und Buchvertrieb. Ihr Schwerpunkt liegt deutlich in der religiösen Erziehung von Kindern und Jugendlichen;¹⁷⁶ die Koranschulen sind das Herzstück

Türkisch-islamische Vereinigungen, S. 54f.; Lemmen, *Islamische Vereine und Verbände in Deutschland*, S. 49, 52.

169 Vgl. www.vikz.de/index.php/mystische-ausrichtung.html (zuletzt abgerufen am 05.10.2012).

170 Kritisch hierzu Gür, *Türkisch-islamische Vereinigungen*, S. 58; vgl. auch *Spuler-Stegemann*, Gutachten zum Verband der Islamischen Kulturzentren e. V., S. 35ff. m. w. N., welche die politische Ausrichtung der VIKZ in der „systembedingten“ Abgrenzung bzw. Distanzierung zum Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland und gegenüber den Deutschen sieht.

171 Vgl. Feindt-Riggers/Steinbach, *Islamische Organisationen in Deutschland*, S. 18ff.; *Spuler-Stegemann*, Gutachten zum Verband der Islamischen Kulturzentren e. V., S. 22, 46f., 53, 61; vgl. auch Gür, *Türkisch-islamische Vereinigungen*, S. 58f.

172 Vgl. *Spuler-Stegemann*, Gutachten zum Verband der Islamischen Kulturzentren e. V., S. 52f.

173 Vgl. Jonker, *Eine Wellenlänge zu Gott*, S. 182f., 232.

174 Vgl. Pürlü, *Der Verband Islamischer Kulturzentren*, in: Oebbecke (Hrsg.), S. 67.

175 Vgl. www.vikz.de/index.php/bestattungshilfe.html - „VIKZ Sterbefonds GmbH“ (zuletzt abgerufen am 05.10.2012).

176 Vgl. Pürlü, *Der Verband Islamischer Kulturzentren*, in: Oebbecke (Hrsg.), S. 67; vgl. auch Gür, *Türkisch-islamische Vereinigungen*, S. 61; Agai, *Zwischen Netzwerk*